



Forest Stewardship Council®
FSC® Deutschland



© Vorholt

Deutscher FSC-Standard

Deutsche übersetzte Fassung

Version 2.3 vom 01.07.2012

Impressum

Herausgeber:

FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V.
Nußmannstr. 14
79098 Freiburg, Deutschland
Telefon: +49 761 3865350
Fax: +49 761 3865379
E-Mail: info@fsc-deutschland.de

Die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte in elektronischer Form ohne ausdrückliche Genehmigung der FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. ist untersagt.

Deutscher FSC-Standard

Version 2.3

von FSC anerkannt am 16.6.2010, Deutsche übersetzte Fassung vom 01.07.2012

Änderungen gegenüber der Fassung 2.0 vom 06.07.2010:

- Definition für „besonders gefährliche Pestizide“ ergänzt
- Erläuterung zum Einsatz „besonders gefährlicher Pestizide“ im Anhang II, zu 6.6

Änderungen gegenüber der Fassung 2.1 vom 03.08.2010:

- Ergänzung des Halbsatzes “Die Befahrung erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Erschließungssystem” in Indikator 6.5.1
- Korrektur des Verweises auf das Bundesnaturschutzgesetz im Anhang II zu 6.2.1 b) Schutzgebiete

Änderungen gegenüber der Fassung 2.2 vom 02.02.2011:

- Ergänzung der Forderung nach tariflicher Entlohnung auch für Lohnunternehmer in Indikator 4.3.5
- Erläuterung zur Forderung tariflicher Entlohnung für Lohnunternehmer im Anhang II zu 4.3.5
- Ergänzung eines Querverweises in 5.3.2 zu 4.3.5
- Erläuterung zu Anforderungen an die Qualitätssicherung beim Einsatz von Lohnunternehmern im Anhang II zu 5.3.2

Der vorliegende Standard ist auf Grundlage der Prinzipien und Kriterien vom FSC entwickelt worden und dient zusammen mit dem FSC-Kleinwaldstandard als alleinverbindliche Grundlage einer FSC-Zertifizierung von deutschen Forstbetrieben.

Inhalt

► EINFÜHRUNG	5	► ANHANG II: ERGÄNZUNGEN ZU KRITERIEN UND INDIKATOREN	33
• Grundlagen der Zertifizierung	5	• zu 1.1: Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen.....	34
• Struktur und Gültigkeit	5	• zu 1.2: Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern.....	38
• Einhaltung des Standards	6	• zu 1.3: Internationale Abkommen.....	38
• FSC Standards für kleinen Waldbesitz	6	• zu 1.4: Mögliche Gesetzeskonflikte.....	39
• Entstehung und Weiterentwicklung.....	6	• zu 1.6: Teilzertifizierung von Waldflächen.....	39
 		• zu 4.2: Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen.....	30
Die zehn Prinzipien des FSC	7	• zu 4.2.4: Nachweis der Sozialversicherung ...	41
• Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC Prinzipien	7	• zu 4.3: Organisationsfreiheit	41
• Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungs- rechte und Verantwortlichkeiten.....	8	• zu 4.3.5: Tarifliche Entlohnung von Mitarbeitern von Lohnunternehmern.....	41
• Prinzip 3: Rechte indigener Völker	8	• zu 4.4.6: Information von Interessensvertretern	42
• Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte	9	• zu 4.5: Schadensregelung	42
• Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde.....	12	• zu 5.3.1: Waldschonende Ressourcennutzung	42
• Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt.....	14	• zu 5.3.2: Verfahren zur Qualitätssicherung ...	42
• Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan.....	21	• zu 5.6.1: Bestimmung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit	42
• Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung.....	23	• zu 6.1.1: Umweltauswirkungen durch Waldbe- wirtschaftung.....	43
• Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert	25	• zu 6.2.1: Gefährdete Arten und Schutzgebiete	43
• Prinzip 10: Plantagen	26	• zu 6.2.2: Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden zum Schutz spezieller Arten	44
 		• zu 6.3.6: Wildlinge und Pflanzen aus Pflanzenschutzmittelarmer Produktion	44
► ANHANG I: DEFINITIONEN	27	• zu 6.3.7: Herkunft von Saat- und Pflanzgut ..	45
		• zu 6.3.8: Regulierung von Wildbeständen	45
		• zu 6.3.9: Bleifreie Munition.....	45
		• zu 6.3.13: Biotopbäume.....	45
		• zu 6.4.1: Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion	48
		• zu 6.5: Walderschließung und Entwässerung	48
		• zu 6.6: Biozide.....	49
		• zu 6.7: Entsorgung umweltgefährdender Stoffe.....	50
		• zu 6.9.1: Nicht-standortsheimische Baumarten (Gastbaumarten)	50
		• zu 7.1: Bewirtschaftungsplanung.....	50

Einführung

Grundlagen der Zertifizierung

Der Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale Organisation, die eine umweltgerechte, sozial verträgliche und ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung der Wälder dieser Welt fördert. Wald soll als Ökosystem gesichert und trotzdem eine langfristige Nutzung von Holz sichergestellt werden. Arbeiten im Wald sollen sicher und fair durchgeführt werden. Als Marketing-Instrument soll das FSC-Siegel Waldbesitzern hierzu einen Anreiz liefern. Zugleich soll Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft ermöglicht werden, ihre ökologische und soziale Verantwortung für den Erhalt der Wälder gegenüber der Öffentlichkeit und den Verbrauchern von Holzprodukten glaubhaft zu vermitteln. Umgekehrt erlauben FSC-zertifizierte Produkte den Verbrauchern, ihre ökologische und soziale Verantwortung in ihrer Kaufentscheidung auszu-drücken.

Den Rahmen der FSC-Zertifizierung setzen die 10 Prinzipien und 56 Kriterien des FSC, die für alle Wälder der Erde gelten. Im Rahmen nationaler Prozesse werden Indikatoren und Verifier entwickelt, mit denen die FSC-Prinzipien und Kriterien in einem bestimmten Land überprüft werden. Das Ergebnis ist ein nationaler FSC-Standard, der an spezifische ökologische, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten angepasst ist. Dies wurde mit der vorliegenden Fassung des Deutschen FSC-Standards durch die FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. umgesetzt.

Für die FSC-Prüfung lässt der FSC Zertifizierungsorganisationen zu und kontrolliert diese regelmäßig. Diese prüfen Forstbetriebe und bescheinigen, dass ihre Bewirtschaftung dem jeweiligen nationalen FSC-Standard entspricht. Parallel dazu überprüft der FSC die Konformität nationaler FSC-Standards mit internationalen Vorgaben und erkennt diese als verbindliche Grundlage für FSC-Zertifizierungen an. Die Stärke der FSC-Zertifizierung liegt in der unabhängigen Beurteilung und Kontrolle von Waldbesitzern und dem international einheitlichen Prüfsystem.

Der Prozess der Zertifizierung ist freiwillig und wird jeweils auf Initiative des Waldbesitzers eingeleitet. Die FSC-Zertifizierung ist für jeden Forstbetrieb möglich, unabhängig von dessen Ausgangssituation, da vorrangig die Bewirtschaftung des Waldes und nicht der Waldzustand beurteilt wird. Der FSC und die durch ihn akkreditierten Zertifizierer bestehen nicht auf einer sofortigen hundertprozentigen Erfüllung der FSC-Prinzipien. Entscheidend sind

vielmehr die vom Waldbesitzer unternommenen Schritte einer kontinuierlichen gesamtbetrieblichen Verbesserung im Hinblick auf die beschriebenen Zielsetzungen. Hierzu entwickelt der Waldbesitzer betriebliche Konzepte zur Erreichung dieser Ziele. Die Umsetzung der Konzepte sowie die Erfüllung der unmittelbar umsetzbaren Anforderungen sind Gegenstand der Überprüfung durch den Zertifizierer.

Struktur und Gültigkeit

Der Wortlaut der weltweit gültigen FSC Prinzipien ist fett gedruckt wiedergegeben. Jedes Prinzip wird mit einer kurzen Erläuterung zu den Verhältnisse in Deutschland eingeleitet und seine Relevanz erklärt. Es folgen weltweit gültige Kriterien, die den Inhalt der Prinzipien klarer fassen (im Text mit Doppelziffer gekennzeichnet, z.B. 6.4). Mit Hilfe von Indikatoren wird im nationalen Kontext überprüft, ob der Forstbetrieb die Kriterien erfüllt. Diese sind mit dreistelligen Ziffern gekennzeichnet (z.B. 6.4.1). Die vierte Gliederungsebene, der Subindikator geht noch weiter ins Detail.

Im Anhang I sind Fachbegriffe und deren genaue Bedeutung im Sinne des Deutschen FSC-Standards erläutert. Weiterführende Erläuterungen zu Kriterien und Indikatoren sind im Anhang II aufgeführt. Damit kleinere Forstbetriebe gegenüber großen Waldbesitzern nicht benachteiligt werden, sieht der FSC die Möglichkeit einer gemeinsamen Zertifizierung mehrerer Waldbesitzer (Gruppenzertifizierung) vor. Die Regelungen zur Gruppenzertifizierung sind in einem eigenen Merkblatt näher beschrieben.

Die FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. versteht sich als Diskussionsforum zum Thema verantwortungsvolle Waldwirtschaft und sieht sich in der Tradition des Rio-Nachfolgeprozesses und der Agenda 21. Der nationale FSC-Standard wird seit Oktober 1997 in einem offenen und transparenten Verfahren innerhalb der FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. und mit anderen Interessierten diskutiert. Immer wieder wurden Kommentare und Diskussionsergebnisse eingearbeitet. Ziel aller Aktivitäten im Rahmen des Deutschen FSC-Standards ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens der beteiligten Organisationen und Einzelpersonen.

Einhaltung des Standards

Prinzipien und Kriterien sind in der Regel nicht Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung, ob ein Waldbesitzer die Prinzipien und Kriterien einhält, erfolgt ausschließlich über die Beurteilung der Indikatoren im Standard. Zur Überprüfung eines Kriteriums muss jeder Indikator inklusive der Subindikatoren, soweit vorhanden, überprüft werden. Ein Indikator ist nur dann erfüllt, wenn alle Subindikatoren erfüllt sind. Werden Indikatoren identifiziert, die nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, werden diese Indikatoren vom Zertifizierer im Prüfbericht festgehalten. Gleichzeitig wird geprüft, ob es sich um einen groben oder einen geringen Verstoß gegen das Kriterium handelt. Werden beim Erstaudit grobe Verstöße gegen ein Kriterium identifiziert, kann ein Zertifikat nicht ausgestellt werden, bis diese korrigiert sind.

Grobe Verstöße gegen ein Kriterium liegen vor, wenn gegen einen Indikator über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde oder wenn die Auswirkungen des Verstoßes eine große Fläche betreffen. Grobe Verstöße liegen ebenfalls vor, wenn die Verstöße dem Forstbetrieb bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder ein Verstoß wiederholt auftritt. Grobe Verstöße stellen die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums grundsätzlich in Frage. Verstöße die vorsätzlich und mit Wissen des Zertifikatshalters stattgefunden haben, sind in jedem Fall als grobe Verstöße zu behandeln. Werden grobe Verstöße im Rahmen eines bestehenden Zertifikates identifiziert, müssen diese innerhalb von maximal 3 (in Ausnahmefällen 6) Monaten korrigiert werden oder das Zertifikat wird ausgesetzt.

Geringe Verstöße liegen vor, wenn gegen einen Indikator kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch verstoßen wurde. Geringe Verstöße stellen die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums nicht grundsätzlich in Frage. Werden derartige Verstöße identifiziert, müssen diese innerhalb von maximal 12 (in Ausnahmefällen 24) Monaten korrigiert und Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederholung ausschließen. Wird ein geringer Verstoß nicht innerhalb von 12 (in Ausnahmefällen 24) Monaten korrigiert, wird daraus ein grober Verstoß.

FSC-Standards für kleinen Waldbesitz

Um Kleinwaldbesitzern den Zugang zur FSC-Zertifizierung zu erleichtern, hat die FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. einen auf die Anforderungen von Kleinwaldbesitzern (unter 100ha) zugeschnittenen FSC-Standard entwickelt. Einige Indikatoren wurden vereinfacht oder miteinander kombiniert. Dies führt zu erheblich geringerem Dokumentationsaufwand für den Zertifizierer und den Forstbetrieb. Damit können Aufwand und Kosten bei der FSC-Zertifizierung von Kleinwaldbetrieben gesenkt werden. Der Kleinwaldstandard ist über FSC Deutschland zu beziehen.

Entstehung und Weiterentwicklung

Die FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. wurde 1997 als Forum gegründet. Zahlreiche Umweltverbände, Gewerkschaften, Waldbesitzer und Vertreter aus Industrie und Handel sind seither Mitglied des Vereins und gewährleisten auf diese Weise einen pragmatischen und gesellschaftlich tragfähigen Waldstandard.

Zur Herleitung und Überarbeitung des FSC-Standards hat die FSC Arbeitsgruppe einen Richtlinienausschuss (RLA) eingesetzt, der sich aus jeweils zwei Vertretern der Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftskammer zusammensetzt. Dieses Gremium entwickelte die Regelungen des vorliegenden Deutschen FSC-Standards und des Kleinwaldstandards. Der Vorstand ratifizierte das Ergebnis und die Mitglieder der FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. stimmten am 1.10.2008 für die gemachten Vorschläge.

Seit 2005 wurde der Deutsche FSC-Standard revidiert, d.h. unter umfassender Stakeholderbeteiligung überarbeitet. Der Prozess hatte zum Ziel die Allianz der FSC-Arbeitsgruppe Deutschland zu stärken und den bestehenden Standard weiter zu entwickeln. Der revidierte Standard soll einer fachlichen Überprüfung standhalten, den internationalen FSC-Vorgaben entsprechen, für aufgeschlossene Forstbetriebe umsetzbar sein, ökologische und soziale Vorbildfunktion haben und damit auch zukünftig Referenzstandard für verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung in Deutschland sein.

Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC Prinzipien

Die Waldbewirtschaftung respektiert alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat und erfüllt die Prinzipien und Kriterien des FSC.

Erläuterung: Die Prinzipien und Kriterien des FSC ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und fördern die ständige Weiterentwicklung der Waldwirtschaft zu Umweltverantwortlichkeit, Sozialverträglichkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit.

1.1 Der Waldbesitzer befolgt alle nationalen und lokalen Gesetze und behördlichen Bestimmungen. s. Anhang II

1.1.1 Die relevanten Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften sind verfügbar und werden eingehalten.

1.1.2 Die hoheitlich zuständigen Behörden (untere Forst-, Naturschutz- Jagd- und Wasserbehörde) bestätigen, dass weder vergangene noch bestehende Gesetzesverstöße durch den Betrieb vorliegen.

1.1.3 Sofern Zweifel bestehen, dass Gesetze nicht eingehalten werden, können diese entkräftet werden.

1.2 Der Waldbesitzer bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungsentgelte, Honorare, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. s. Anhang II

1.2.1 Der Betrieb legt eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor oder weist seine Steuerbefreiung nach.

1.2.2 Die Holzrechnungen weisen die Mehrwertsteuer korrekt aus.

1.2.3 Die Lohnabrechnungen weisen Sozialabgaben für alle Mitarbeiter korrekt aus. s. 4.2.4

1.3 In Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen aller verbindlichen internationale Abkommen wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), den ILO-Konventionen (Internationalen Arbeitsorganisation), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und dem Abkommen über die biologischen Vielfalt eingehalten. s. Anhang II

1.3.1 FFH-Gebiete und Gebietsvorschläge sind auf der Betriebsfläche bekannt. s. 6.2, 9.1 und 9.3

1.3.2 Der Forstbetrieb setzt von der Bundesregierung ratifizierte internationale Abkommen um.

1.3.2.1 Dem Forstbetrieb sind Gebietseinheiten und Anforderungen die sich aus internationalen Abkommen ergeben bekannt. Entsprechende Anforderungen sind in das betriebliche Management integriert. s. 4.1, 4.3

1.4 Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC Prinzipien und Kriterien werden für das Zertifizierungsverfahren im Einzelfall vom Zertifizierer und den betroffenen Parteien beurteilt. s. Anhang II

1.4.1 Etwaige Konflikte zwischen der Gesetzgebung und dieser Richtlinie werden der FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. gemeldet, sofern die Konflikte nicht vom Zertifizierer gelöst werden können.

1.5 Waldflächen müssen vor illegaler Nutzung, Besiedlung und anderen unerlaubten Aktivitäten geschützt werden.

1.5.1 In Fällen unerlaubter Nutzung durch Dritte informiert der Waldbesitzer die zuständigen Stellen

1.6 Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Wald langfristig gemäß den internationalen Prinzipien und Kriterien des FSC zu bewirtschaften. s. Anhang II

1.6.1 Die vorliegenden deutschen FSC-Standards werden von den Vertragsunterzeichnern anerkannt.

1.6.2 Der Waldbesitzer informiert seine Mitarbeiter, Unternehmer und die Öffentlichkeit über die FSC-Zertifizierung.

Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten

Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen sind eindeutig definiert, dokumentiert und rechtlich verankert.

Erläuterung: Eine eindeutige Rechtslage von Besitz- und Nutzungsansprüchen ist Voraussetzung für die verantwortliche und nachhaltige Bewirtschaftung forstlicher Ressourcen. Hierzu zählen nicht nur Eigentumsrechte, sondern auch rechtlich verankerte oder vertraglich geregelte Nutzungsrechte (z.B. Weide- und Holzrechte, Jagdrechte) sowie Gewohnheitsrechte* (z.B. Nutzung forstlicher Nebenprodukte*).

2.1 Langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald sind eindeutig dokumentiert (z.B. in Form von Grundbucheinträgen, Gewohnheitsrechten oder Pachtverträgen). s. Anhang I zu "Nutzungsrechte"

2.1.1 Der Waldbesitzer legt Unterlagen und Karten vor, die die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen.

2.1.2 Der Waldbesitzer legt Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten (z.B. Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor.

2.2 Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Besitz- und Waldnutzungsrechte der lokalen Bevölkerung werden respektiert, sofern diese Rechte nicht in freier und bewusster Entscheidung an Dritte abgetreten wurden. s. Anhang I zu "Lokaler Bevölkerung"

2.2.1 Gewohnheitsmäßige Waldnutzungen (durch die lokale Bevölkerung und die Öffentlichkeit), die fest etabliert aber nicht gesetzesmäßig verankert sind, werden respektiert, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Zielen dieses Standards stehen. s. 4.1.3

2.3 Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete Verfahren zu deren Schlichtung angewendet. Die Umstände und der Status etwaiger offener Konflikte werden ausdrücklich im Zertifizierungsverfahren berücksichtigt. Konflikte von grundsätzlicher Bedeutung, die eine bedeutende Anzahl von Interessen betreffen, schließen normalerweise die Zertifizierung eines Betriebes aus.

2.3.1 Kommt bei Konflikten bezüglich Eigentums- oder Nutzungsrechten keine gütliche Einigung zustande, werden zumindest die gesetzlich geregelten Schlichtungsverfahren angewendet. s. Anhang I zu „Schlichtungsverfahren“

2.3.2. Der Forstbetrieb kann frühere oder bestehende Konflikte und deren Schlichtung belegen.

Prinzip 3: Rechte indigener Völker

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.

Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in der Bundesrepublik Deutschland keine Indigenen Völker. Das Prinzip findet also in dieser Form keine Anwendung.

Aspekte dieses Prinzips, die sinngemäß auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, wurden unter Prinzip 2 (Gewohnheitsrechte), Prinzip 4 (Interessen lokaler Bevölkerung) und Prinzip 9 (Schutz kulturhistorischer Stätten) behandelt.

s. Anhang I zu "Indigene Völker"

Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte

Die Waldbewirtschaftung erhält oder vergrößert langfristig das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der örtlichen Bevölkerung.

Erläuterung: Die Beschäftigten stellen mit ihrem Wissen und Können einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen sowie die Einbindung und Weiterentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in die betrieblichen Abläufe dienen der nachhaltigen Bewirtschaftungsweise. Zur umfassenden Nachhaltigkeit im Forstbetrieb gehört auch eine sozial verträgliche Personalwirtschaft.

Durch die Bereitstellung von Informationen wird die Waldbewirtschaftung für die örtliche Bevölkerung nachvollziehbar. Der Forstbetrieb trägt damit zum besseren Verständnis der Öffentlichkeit für die forstliche Nutzung des Waldes bei.

4.1 Der lokalen Bevölkerung sollten Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen angeboten werden.

4.1.1 Der Waldbesitzer berücksichtigt das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen.

4.1.1.1 Lokale Unternehmer sind bekannt und werden kontaktiert.

4.1.1.2 Ausschreibungsbedingungen benachteiligen lokale Unternehmer nicht. *s. 5.4.1*

4.1.2 Die Beschäftigten können regelmäßig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen; die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.

4.1.2.1 Der Arbeitgeber bietet Informationen zu und Teilnahmemöglichkeiten an Aus- und Weiterbildungsprogrammen, einschließlich Sicherheitstrainings, für alle Beschäftigten an.

4.1.2.2 Die Beschäftigten empfinden Informationen und Teilnahmemöglichkeiten als ausreichend.

4.1.3 Der Wald kann von der lokalen Bevölkerung zu Erholungszwecken betreten werden. *s. 2.2.1*

4.1.4 Der Wald kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Weiterbildung genutzt werden.

4.1.5 Der Forstbetrieb bietet Ausbildungs- und Praktikumsplätze für lokale Bewerber im Rahmen seiner Möglichkeiten an.

4.2 Der Forstbetrieb hält die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten ein oder übertrifft sie. *s. Anhang II*

4.2.1 Die Arbeit im Wald wird so gestaltet und ausgeführt, dass Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

4.2.1.1 Die Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, werden eingehalten. Die Rettungskette ist gemäß den länderspezifischen Vorgaben sicher gestellt.

4.2.1.2 Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen gemäß den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes sind vorhanden und entsprechend dokumentiert.

4.2.1.3 Im Forstbetrieb werden für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe eingesetzt. Bei nicht gewerblichen Selbstwerbern wirkt der Waldbesitzer auf deren Einsatz hin.

4.2.1.4 Im Forstbetrieb sollten nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel eingesetzt werden. Bei nicht gewerblichen Selbstwerbern wirkt der Waldbesitzer darauf hin. *s. Anhang I zu „Rettungskette“, „Sonderkraftstoffe“, „geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel“*

4.2.2 Die Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften und des Wirtschaftsplans erfolgt.

- 4.2.2.1 Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung der Arbeit und die Ergebnisse der Forstarbeiten werden regelmäßig überprüft.
- 4.2.2.2 Es ist eine sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet. Es sind Verantwortliche für Arbeitssicherheit benannt und ihre Aufgaben festgelegt.
- 4.2.2.3 Konsultationen mit Beschäftigten werden durchgeführt und dokumentiert.
- 4.2.2.4 Kontrollen der Unfallversicherungsträger sind dokumentiert.
- 4.2.3 Die Arbeiten im Wald werden von Waldbesitzern, Unternehmern und deren Beschäftigten durchgeführt, die über eine entsprechende fachgerechte Ausbildung, vorzugsweise eine forstliche Berufsausbildung, oder gleichwertige praktische Erfahrung (außer bei Auszubildenden) verfügen.
- 4.2.3.1 Der Betrieb fördert die berufliche Weiterbildung nach dem Berufsförderungsgesetz.
- 4.2.4 Der Forstbetrieb und eingesetzte Unternehmer halten die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein. Insbesondere wird nachgewiesen:
- a) die Mitgliedschaft beim zuständigen Unfallversicherungsträger
 - b) Haftpflichtversicherung
 - c) die Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung
 - d) die Arbeitserlaubnis von Arbeitskräften aus nicht EU-Mitgliedsstaaten
 - e) die Führung einer Personalakte aller Mitarbeiter des Forstbetriebs
 - f) die Unterlagen werden auf Nachfrage vorgelegt
- s. Anhang II*
- 4.3 Die Rechte der Beschäftigten, sich zu organisieren und nach eigenem Ermessen mit den Arbeitgebern zu verhandeln, werden gemäß den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleistet. *s. Anhang II***
- 4.3.1 Der Betrieb stellt das Recht der Beschäftigten sicher, sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen.
- 4.3.2 Mitarbeiter bestätigen, dass sie aufgrund gewerkschaftlichen Engagements keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen.
- 4.3.3 Der Forstbetrieb informiert bei Betriebsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen die Beschäftigten über sie betreffende betriebliche Entwicklungen.
- 4.3.4 Der Forstbetrieb stellt sicher, dass Gewerkschaften über die Zertifizierung in einem Konsultationsprozess informiert und konsultiert werden.
- 4.3.5 Der Forstbetrieb, die eingesetzten Unternehmen sowie deren Nachunternehmer halten mindestens die am Ort der Erbringung für Arbeiten dieser Art geltenden Tarifverträge ein. *s. Anhang II*
- 4.3.5.1 Aktuelle Lohnzahlungen leiten sich aus den ausgehandelten Tarifen ab.
- 4.3.6 Beschäftigte in Betrieben, die die Voraussetzungen des Betriebsverfassungsgesetzes/Personalvertretungsgesetzes erfüllen, können ihre Interessen im Betrieb vertreten und an den betreffenden betrieblichen Abläufen mitwirken.
- 4.3.6.1 Die Beschäftigten bestätigen die angemessene Beteiligung.
- 4.4 Erkenntnisse über nachteilige soziale Auswirkungen werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, werden Konsultationen geführt.**
- 4.4.1 Das Personal wird nach Möglichkeit ganzjährig und langfristig beschäftigt. Abweichungen werden begründet.
- 4.4.2 Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet.
- 4.4.2.1 Bei betriebsbedingtem Personalabbau wird mit den Betroffenen ein Sozialplan im Konsens erstellt.
- 4.4.3 Soziale Auswirkungen der Waldbewirtschaftung werden ermittelt

- 4.4.3.1 Eine Unfall- und Abwesenheitsstatistik wird jährlich erstellt und bewertet.
 - 4.4.3.2 Änderungen im Personalstand und der Beschäftigungssituation sind dokumentiert und bewertet.
 - 4.4.3.3 Konsultationen mit direkt betroffenen Interessenvertretern und geäußerte Bedenken sind dokumentiert.
 - 4.4.4 Die Ergebnisse von Untersuchungen über soziale Auswirkungen der Waldbewirtschaftung sind in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert.
 - 4.4.5 Stätten von besonderer kultureller, ökonomischer oder religiöser Bedeutung für die Öffentlichkeit sind klar identifiziert und werden bei der Waldbewirtschaftung geschützt.
 - 4.4.6 Benachbarte Landbesitzer und Interessensvertreter werden über forstliche Aktivitäten, die sie maßgeblich betreffen, informiert und um ihre Kommentare gebeten.
 - 4.4.6.1 Die Beteiligung kann nachgewiesen werden.
 - 4.4.6.2 Kommentare werden berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen erwogen
 - 4.4.6.3 Getroffene Vereinbarungen werden im Wirtschaftsplan umgesetzt. *s. 7.4.1, s. Anhang II*
- 4.5 Es werden geeignete Instrumente angewandt, um Streitfälle zu schlichten und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Beeinträchtigungen ergriffen.**
- 4.5.1 Die Waldbewirtschaftung vermeidet Schäden und Beeinträchtigungen. Der Rechtsweg ist in Streitfällen für jeden Betroffenen offen. *s. 1.1.2, s. Anhang II*
 - 4.5.2 Der Betrieb hat eine Betriebshaftpflichtversicherung/Eigenversicherung für eventuelle Schadenersatzansprüche abgeschlossen.
 - 4.5.3 Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht werden vom Forstbetrieb regelmäßig durchgeführt und protokolliert
 - 4.5.4 Streitfälle, ihre Behandlung und ihr Ausgang sind dokumentiert.

Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde

Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

Erläuterung: Der Waldbesitzer trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichen Chancen und Risiken, die aus der Selbstverpflichtung zu einer ökologisch verantwortlichen, sozial verträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Waldwirtschaft erwachsen. Hier wird die Bedeutung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des naturnah wirtschaftenden Einzelbetriebes ebenso festgeschrieben, wie die Rolle der Forst- und Holzwirtschaft insgesamt als wesentlicher Wirtschaftsfaktor eines lebensfähigen ländlichen Raumes. Durch wirtschaftlich tragfähige Waldwirtschaft sollen im strukturarmen ländlichen Raum Einkommen und Arbeitsplätze langfristig gesichert oder neu geschaffen werden. Regionale und lokale Wertschöpfungsketten (Stichwort: „Holz der kurzen Wege“) sollen gestärkt werden.

5.1 Der Forstbetrieb strebt seine Wirtschaftlichkeit an. Er berücksichtigt dabei alle ökologischen, sozialen und betrieblichen Kosten der Produktion und wahrt die Leistungsfähigkeit der Ökosysteme indem hierzu notwendige Investitionen getätigt werden.

5.1.1 Der Forstbetrieb verfügt über ausreichende Einnahmequellen zur Umsetzung der geplanten Wirtschaftsmaßnahmen, der Walderhaltung und der Waldpflege.

5.1.2 Die Finanzplanung sichert die Mittel zur Umsetzung der Wirtschaftsplanung.

5.1.3 Im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens sind alle relevanten wirtschaftlichen Vorgänge auch außerhalb der marktfähigen Güter und Leistungen (Schutz- und Erholungsfunktion) dokumentiert.

5.2 Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte.
s. 5.4

5.2.1 Eine möglichst breite Produktpalette sowie die Erzeugung hoher Holzqualitäten werden angestrebt.

5.2.2 Durch differenzierte Holzaushaltung werden möglichst hochwertige Sortimente verkauft.

5.2.3 Verkaufsergebnisse werden in der Buchhaltung differenziert dargestellt und bei der nächsten Einschlagsplanung berücksichtigt.

5.2.4 Die Vermarktung weniger bekannter Baumarten und Sortimente wird gefördert.

5.2.4.1 Verkaufsrelevante Informationen sind im Betrieb verfügbar.

5.2.4.2 Angebote werden gezielt auch für weniger bekannte Arten gemacht.

5.2.5 Nebenprodukte und Dienstleistungen des Waldes werden genutzt und vermarktet.

5.2.5.1 Erbrachte Dienstleistungen und Einnahmen aus Nebenprodukten werden dokumentiert. s. *Anhang I zu „Nebenprodukte“*, s. 6.3.10, 8.2.2

5.3 Die Waldbewirtschaftung minimiert Abfälle bei Holzernte und Aufarbeitung und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen. s. *Anhang I zu „Abfall“*

5.3.1 Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen und dokumentiert.

5.3.1.1 Bei der Waldbewirtschaftung werden Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung und des Bodens minimiert.

5.3.1.2 Holzernte und Waldpflege orientieren sich an der bestmöglichen Technik.

- 5.3.1.3 Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert, Nichtderbholz verbleibt im Wald.
- 5.3.1.4 Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan und in Unternehmerverträgen festgehalten.
- 5.3.1.5 Im Forstbetrieb werden biologisch abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt.
- 5.3.1.6 Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall sog. „Notfallsatz“ (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord. *s. Anhang II, s. 6.2.1, 6.5.5, 6.3.8*
- 5.3.2 Der Forstbetrieb setzt Verfahren zur Qualitätssicherung im Rahmen der Vergabe, des Einsatzes und der Kontrolle von Lohnunternehmern um, die geeignet sind, die Einhaltung der FSC-Standards, insbesondere der Kriterien 4.2, 4.3.5 und 6.5, sicherzustellen.
- 5.3.2.1 Entsprechende Regelungen sind getroffen und werden umgesetzt.. *s. Anhang II*
- 5.4 Die Waldbewirtschaftung strebt die Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft an und vermeidet die Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt. *s. 5.2***
- 5.4.1 Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und von Kleinbetrieben (z.B. bezüglich Losgröße) werden durch das Angebot auch kleiner Mengen und von Nebenprodukten berücksichtigt um die regionale Wertschöpfung zu fördern. *s. 4.1.1*
- 5.5 Bei der Waldbewirtschaftung wird der Wert der Waldfunktionen und der Waldressourcen (z.B. Wassereinzugsgebiete und Fischvorkommen) erkannt, erhalten und, wo es sich anbietet, gesteigert.**
- 5.5.1 Für Waldflächen mit Vorrangfunktionen werden Maßnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung dieser Funktionen ergriffen. *s. 6.2, 9.1, s. Anhang I zu „Schutz- und Erholungsfunktionen“*
- 5.5.2 Ästhetische Werte des Waldes werden erhalten oder verbessert.
- 5.5.2.1 Maßnahmen zur Waldrandgestaltung werden durchgeführt.
- 5.5.2.2 Markante Einzelobjekte wie Baumdenkmäler und außergewöhnliche Baumindividuen sind bekannt und werden auch ohne Ausweisung als Naturdenkmal erhalten. *s. 6.3.13*
- 5.5.3 Vom Forstbetrieb gehen keine schädlichen Beeinträchtigungen der Wasserqualität und aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern aus, die zur Beeinträchtigung von Wassernutzungen führen.
- 5.6 Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.**
- 5.6.1 Die planmäßige Holznutzung übersteigt nicht die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit. *s. Anhang II*
- 5.6.2 Grundlage für die Herleitung des Hiebssatzes ist ein Konzept zur Entwicklung hoher und wertvoller Holzvorräte unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften.

Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt

Die Waldbewirtschaftung erhält die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften und gewährleistet dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes.

Erläuterung: Leitbild der angestrebten Wirtschaftswälder sind naturnahe Waldökosysteme, die sich bezüglich Baumartenzusammensetzung, Vorrat, Dynamik und Struktur den natürlichen Waldgesellschaften annähern. Ökologisch stabile Waldökosysteme sind Grundvoraussetzung für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes.

Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach dem Vorsorgeprinzip. Durch die Einhaltung des Standards in seiner Gesamtheit wird gewährleistet, dass im normalen Betriebsablauf umweltbeeinträchtigende Maßnahmen ausgeschlossen oder minimiert werden.

Die in den Waldökosystemen ablaufenden natürlichen Prozesse werden genutzt. Die Nutzung des Waldes und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Waldökosystems schließen einander dabei nicht aus. Für den Schutz der biologischen Vielfalt sowie als Lern- und Vergleichsflächen sind darüber hinaus ungenutzte Waldökosysteme unverzichtbar. Alte Bäume, Baumgruppen, das Belassen von liegendem und stehendem Totholz sowie die an die natürliche Zerfallsphase des Waldes gebundenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind integrale Bestandteile einer nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft.

6.1 In Abhängigkeit von Intensität und Umfang der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter werden die Umweltauswirkungen bei der Waldbewirtschaftung vor ihrer Durchführung beurteilt. Je nach Ergebnis der Beurteilung werden die Maßnahmen ggf. angepasst. Dabei sind auch Belange des Landschaftsschutzes sowie der lokalen Verarbeitung mit einzubeziehen.

6.1.1 Dem Forstbetrieb sind die allgemeinen und wissenschaftlich erfassten Auswirkungen forstlichen Handelns auf das Ökosystem, bekannt. Besondere Berücksichtigung finden hierbei die Inventurergebnisse aus 7.1.3

6.1.1.1 Der Forstbetrieb kann seine Kenntnis der Auswirkungen darlegen. *s. 7.1.3*

6.1.2 Stehen alternative, umweltschonende Verfahren zur Wahl, werden diese gewählt solange dies betriebswirtschaftlich tragbar ist.

6.1.3 Der Forstbetrieb nimmt eine fachliche Beurteilung über die Folgen seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen vor, wenn Beeinträchtigungen der als wertvoll identifizierten Bereiche (nach 6.2.1) nicht ausgeschlossen werden können. Er unterlässt Maßnahmen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6.1.3.1 Der Forstbetrieb kann eine derartige Einschätzung nachweisen und etwaige getroffene Konsequenzen auf sein betriebliches Handeln aufzeigen. *s. 6.2.1*

6.1.4 Für Maßnahmen, die nicht Teil der Waldbewirtschaftung sind, die aber entweder vom Forstbetrieb oder von Dritten im Wald durchgeführt werden, liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor. *s. Anhang II*

6.2 Schutzgebiete sind etabliert um seltene, gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten und deren Lebensräume (z.B. Brut- und Nahrungshabitate) zu schützen. Ausgewiesene Naturschutzgebiete und Schutzzonen sind entsprechend der Größe und Intensität der Waldbewirtschaftung und entsprechend der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter eingerichtet. Überjagung und Überfischung sowie Sammeln und Fallenstellen werden verhindert.

6.2.1 Gefährdete Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, die entsprechend 7.1.3 identifiziert wurden, die gesetzlich geschützten und ökologisch besonders sensiblen Bereiche sowie alle relevanten und zugänglichen umweltbezogenen Grundlagenerhebungen sind bekannt und werden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt. Für Forstbetriebe mit Betriebsplänen gilt darüber hinaus:

6.2.1.1 Die entsprechenden Flächen sind beschrieben, bekannt, und auf Karten dargestellt.

6.2.1.2 Relevante und zugängliche umweltbezogene Raum- und Fachplanungen sind bekannt.

- 6.2.1.1 Es werden regelmäßig Informationen zu gefährdeten Arten und Biotopen eingeholt. *s. Anhang I zu „Betriebsplan“, „umweltbezogene Grundlagenerhebungen“, „umweltbezogene Raum- und Fachplanungen“ „gefährdete Arten“, „ökologisch sensible Bereiche“, s. 9, s. Anhang II*
- 6.2.2 Falls gesetzlich geschützte Arten durch die Waldbewirtschaftung gefährdet werden können, werden die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend angepasst (z.B. bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt).
- 6.2.2.1 Die davon betroffenen Flächen sind im Betrieb bekannt. Entsprechendes Kartenmaterial liegt auf Revierebene vor.
- 6.2.2.2 Es werden Empfehlungen zur Anpassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen von örtlichen Fachleuten erfragt und berücksichtigt. *s. Anhang II*
- 6.2.3 Von Natur aus oder aufgrund langfristiger anthropogener Beeinflussung waldfreie Kleinstrukturen werden erhalten, um die Lebensraumvielfalt zu sichern.
- 6.2.4 Beeinträchtigen andere Waldnutzungen (z.B. Jagd, Fischerei, Sammelaktivitäten oder Erholungsnutzung) gefährdete Arten oder Biotope, wirkt der Forstbetrieb darauf hin, dass diese Aktivitäten entsprechend angepasst werden.
- 6.3 Die ökologischen Funktionen und Werte des Waldes werden erhalten, verbessert oder wiederhergestellt.**
- a) Waldverjüngung und Sukzession
b) Genetische-, Arten- und Ökosystemvielfalt
c) Natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen
- 6.3.1 Ziel waldbaulicher Pflege- und Nutzungsstrategien sind standortgerechte Waldbestände unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften. *s. Anhang I zu „standortgerecht“, „natürliche Waldgesellschaft“*
- 6.3.2 Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften. *s. 6.9.1*
- 6.3.3 Die natürliche Verjüngung hat Vorrang. Ist zu erwarten, dass auf Grund der natürlichen Dynamik standortwidrige, gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Maßnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt. *s. Anhang I zu „standortwidrig“, „gleichaltrige Reinbestände“, „entwicklungsfähiger Anteil“*
- 6.3.4 Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt. Die natürliche Sukzession wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen. *s. Anhang I zu „Sukzession“*
- 6.3.5 Künstliche Verjüngung ist beschränkt auf:
- a) die Entwicklung hin zu
ökosystemstabilen Wäldern
b) Voranbauten und Unterbauten
c) Erst- und Wiederaufforstungen
d) die Mischungsanreicherung
s. 6.9.1
- 6.3.6 Bei Verjüngungsmaßnahmen werden Saatgut und Wildlinge aus FSC-zertifizierten Betrieben bevorzugt eingesetzt. Weiterhin bevorzugt wird Pflanzmaterial aus pflanzenschutzmittelarmer Produktion (Verzicht auf synthetische Pestizide, Wachstumsregulatoren und Herbizide), soweit es am Markt verfügbar und der Einsatz wirtschaftlich vertretbar ist. Der Forstbetrieb kann entsprechende Nachweise erbringen. *s. Anhang II*
- 6.3.7 Die Sicherung und Überprüfung der Herkunft des Saat- und Pflanzguts gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erfolgt mit einem fachlich anerkannten, und für die Praxis geeigneten Verfahren.
- 6.3.7.1 Das Verfahren zur Überprüfung ist verbindlich in die betrieblichen Abläufe integriert und der Vollzug dokumentiert. *s. Anhang II*
- 6.3.8 Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird.
- 6.3.8.1 Der Waldbesitzer legt dar, wie er dies umsetzen will.

- 6.3.8.2 Verbiss- und Schälsschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst (z.B. Verbissgutachten und Weiserzäune).
- 6.3.8.3 Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Ergebnisse. *s. 5.3.1, s. Anhang II*
- 6.3.9 Waldbesitzer, die Eigenjagdbesitzer sind, setzen sich für die Verwendung solcher Jagdmunition ein, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildpretverzehr vermeidet und den höchsten Tierenschutz- und Sicherheitsstandards genügt. *s. Anhang II*
- 6.3.10 Wird das Wild als FSC-zertifiziert vermarktet, ist es mit sog. „bleifreier Munition“ erlegt worden.
- 6.3.11 Bestände mit standortwidriger Bestockung werden langfristig hin zu naturnahen Waldbeständen entwickelt.
- Die standortwidrigen Bestände und deren Flächen sind bekannt.
 - Ein Konzept für die Entwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen liegt vor und wird schrittweise umgesetzt. *s. Anhang I zu „standortwidrig“, „langfristig“, „naturnahe Waldbestände“*
- 6.3.12 Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise; Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Folgende begründete Ausnahmen sind im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Zertifizierer möglich:
- 6.3.12.1 Der Umbau statisch labiler, naturferner Bestockungen.
- 6.3.12.2 Im Kleinstwaldbesitz (maximal 5 Hektar) werden aus außerordentlichen Gründen Holz Mengen benötigt, welche nur aus Kahlhieb erzielbar sind, da die Betriebsstruktur andere Nutzungsverfahren nicht zulässt. Die Hiebsgröße überschreitet auch dann 1 Hektar nicht. Dabei werden angrenzende Kahlflächen in die Berechnung einbezogen, wenn sie Waldflächen im Sinne des jeweiligen Landeswaldgesetzes sind. *s. Anhang I zu „gruppenweise“, „Kahlschlag“, „Umbau“*
- 6.3.13 Für die Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert. Diese enthält auch Festsetzungen über die Biotopbäume, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden; langfristig wird ein Orientierungswert von durchschnittlich 10 Biotopbäumen je Hektar angestrebt.
- 6.3.13.1 Biotopbäume sind insbesondere die vorhandenen Großhöhlenbäume, Spechtbäume, die in Nadelholzbeständen vereinzelt vorkommenden Laubbäume sowie überstarke Bäume, sofern jeweils nicht wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume betroffen sind. Weiterhin sollen vor allem Blitz- und Sturmbruchbäume, Bäume mit tiefen Rissen und sichtbar stammfaule Bäume als Biotopbäume im Wald verbleiben.
- 6.3.13.2 Die schrittweise Umsetzung der betrieblichen Strategie und Ziele wird in geeigneter Form nachgewiesen.
- 6.3.13.3 Biotopbäume mit Ausnahme der in Nadelholzbeständen ausgewählten vereinzelt Laubbäume werden im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert. Die Markierung erfolgt spätestens zu Beginn der Zieldurchmesserernte oder ab 2/3 des Umtriebsalters.
- 6.3.13.4 Abgestorbene Biotopbäume verbleiben bis zur Zersetzung im Wald. *s. Anhang I zu „Bewirtschaftungsplan“, „Biotopbäume“, „langfristig“, „wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume“ s. 5.5.2, 7.1.3, s. Anhang II*
- 6.3.14 Vollbaummethoden werden nicht durchgeführt. *s. Anhang I zu „Vollbaummethoden“*

- 6.4 Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend des Umfangs und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und in Karten darzustellen.**
- 6.4.1 Forstbetriebe ab 100 ha Holzbodenfläche weisen 5% ihrer Holzbodenfläche als Fläche mit besonderen Naturschutzfunktionen nach. Im Privatwald bleiben auch in Abhängigkeit eines wirtschaftlichen Ausgleichs durch Dritte langfristig 2% der Holzbodenfläche unbewirtschaftet bzw. werden aus der Nutzung genommen.
- 6.4.1.1 Bei der Auswahl dieser Flächen werden örtliche Fachleute mit eingebunden.
- 6.4.1.2 Referenzflächen können, soweit geeignet, einbezogen werden. *s. Anhang I zu „Holzbodenfläche“ s. Anhang II*
- 6.4.2 Für den jeweiligen forstlichen Wuchsbezirk sind repräsentative Beispiele der im Betrieb vorhandenen Wald- bzw. Forstgesellschaften als Referenzflächen ausgewiesen, die im Hinblick auf eine naturnähere Nutzung der Wirtschaftswälder als Lern- und Vergleichsflächen dienen. Die Einzelflächen sind im Regelfall mindestens 100 ha, mindestens jedoch 10 ha groß. Referenzflächen sind geeignet, den Waldbesitzer bei der Erreichung der Ziele nach 6.3.1 zu unterstützen. *s. Anhang I zu „Wuchsbezirk“, „Forstgesellschaft“, „Referenzflächen“*
- 6.4.3 Der Bundes- und Landeswald sowie der Kommunalwald ab einer Größe von 1.000 ha Holzbodenfläche weisen Referenzflächen innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Erteilung eines FSC-Zertifikats in einem Umfang von mindestens 5% ihrer Holzbodenfläche nach. *s. Anhang I zu „Wuchsbezirk“, s. 8.1.1*
- 6.4.4 Es können auch außerhalb des eigenen Betriebs liegende Flächen angerechnet werden, sofern sie:
- unbewirtschaftet und verbindlich aus der Nutzung genommen sind und
 - für den Forstbetrieb repräsentativ sind und
 - im gleichen Wuchsbezirk liegen und
 - mindestens 10 ha groß sind
- 6.4.5 Referenzflächen werden im Hinblick auf eine naturnähere Nutzung der Wirtschaftswälder als Lern- und Vergleichsflächen zielorientiert erfasst, begleitet und ausgewertet.
- 6.4.5.1 Der Forstbetrieb beobachtet die Referenzflächen durch jährlichen Begang.
- 6.4.5.2 Die Auswertung umfasst insbesondere die Aspekte Vorrat, Naturnähe, Baumartenzusammensetzung sowie Biotop- und Totholz.
- 6.4.5.3 Aus den Inventurdaten der Referenzflächen werden Schlussfolgerungen als Weiser abgeleitet.
- 6.4.5.4 Der Forstbetrieb stellt Referenzflächen bei Bedarf für wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung.
- 6.4.5.5 Der Forstbetrieb stellt die Ergebnisse seiner Auswertung den Forstbetrieben nach 6.4.6 auf Nachfrage zur Verfügung. *s. 7.1.4, 8.1.2*
- 6.4.6 Forstbetriebe, die nicht unter 6.4.3 fallen, orientieren sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder an den nächstgelegenen für sie repräsentativen Referenzflächen und verschaffen sich entsprechende Kenntnisse.

6.5 Um Bodenerosion und Schäden am verbleibenden Bestand durch Holzerntemaßnahmen, Wegebau und andere mechanische Eingriffe zu vermeiden, werden entsprechende Richtlinien schriftlich erarbeitet und umgesetzt. Der Schutz von Wasservorkommen wird gewährleistet. *s. 5.5 und 6.3, s. Anhang II, Siehe 5.3.1 und 5.3.2*

Grundsätze und Wegebau

6.5.1 Das Erschließungssystem wird an der langfristigen Waldbehandlung im Sinne von 6.3 ausgerichtet und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Die Befahrung erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehen Erschließungssystem; ausgenommen ist die Befahrung nach Maßgabe von 6.5.6.

6.5.1.1 Anforderungen sind schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart.

6.5.1.2 Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen sind definiert. *s. 7.1.11, s. Anhang I zu „Waldboden“, „langfristig“*

6.5.2 Wegebau und Instandhaltung orientieren sich an anerkannten Grundsätzen einer umweltverträglichen Walderschließung.

6.5.3 Der Wegeneubau wird minimiert. Sofern ein leistungsfähigeres Erschließungssystem erforderlich ist, wird dem Wegeausbau der Vorzug gegenüber einem Wegeneubau gegeben.

Feinerschließung

6.5.4 Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes, gelände- und bestandesangepasstes Feinerschließungssystem angelegt. Der Forstbetrieb strebt dabei einen Rückegassenabstand von 40 m an. Davon notwendige Abweichungen sind vom Forstbetrieb fachlich nachvollziehbar als Ausnahme zu begründen. Ein Gassenabstand unter 20 m ist ausgeschlossen

6.5.4.1 Rückegassen sind vor Hiebsmaßnahmen eindeutig festgelegt und erkennbar. *s. Anhang II*

6.5.5 Das schonende Befahren der Rückegassen und die schonende Holzbringung wird durch geeignete Arbeitsgeräte, Arbeitsverfahren und Ausrüstung sowie durch den geeigneten Zeitpunkt des Einsatzes gewährleistet.

6.5.5.1 Die geplanten Maßnahmen sind Teil der Hiebsplanung und orientieren sich an der bestmöglichen Technik. *s. 5.3.1*

Bodenbearbeitung

6.5.6 Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Freilegung des Mineralbodens erfolgt kleinflächig zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung hin zu den Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft. Eine Befahrung abseits der Erschließungssysteme ist dabei unter folgenden zwingenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Dichte Rohhumusaufgabe verhindert die Verjüngung.
- b) Für das Ausbleiben der Verjüngung ist nicht der Wildverbiss ursächlich.
- c) Es ist sichergestellt, dass der Verjüngungserfolg nicht durch Wildverbiss gefährdet wird.
- d) Alternative Verfahren, wie der Pferdeinsatz sind technisch nicht möglich oder finanziell nicht zumutbar.
- e) Es wird möglichst wenig Waldboden befahren.
- f) Bodenschäden werden durch bestmögliche Technik und geeigneten Zeitpunkt der Befahrung minimiert.
- g) Die Maßnahmen werden anhand eines betrieblichen Konzepts durchgeführt und sind nach Art und Umfang dokumentiert. *s. 6.3.1*

Gewässer- und Feuchtfächenschutz

6.5.7 Entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird der Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft gefördert.

6.5.7.1 Eine Entnahme von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften zählenden Baumarten wird schrittweise durchgeführt. *s. 6.3.1*

6.5.8 Es werden keine Flächenentwässerungen angelegt oder unterhalten. *s. Anhang II*

- 6.6 Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung und setzt im Wald grundsätzlich keine Düngemittel und chemischen Biozide ein. Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide sind nicht zulässig. Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist für geeignete Ausrüstung und Ausbildung zu sorgen, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren. s. Anhang I zu „Biozide“, s. Anhang II**
- 6.6.1 Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet. Die Durchführung einer Bodenschutzkalkung ist nach Bodenuntersuchung und unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Ihre Notwendigkeit wird standortstypenbezogen anhand der Kriterien pH-Wert (CaCl_2), Basensättigung und C/N-Verhältnis im Mineralboden begründet.
 - Die Ausbringungsmenge ist anhand des Säureeintrags ermittelt.
 - Stickstoffausträge können weitgehend ausgeschlossen werden
 - Schäden an Flora und Fauna werden durch geeignete Ausbringungsverfahren minimiert. s. Anhang II
- 6.6.2 Chemische Biozide und biologische Bekämpfungsmittel werden grundsätzlich nicht eingesetzt. Ausnahmen stellen behördliche Anordnungen einer Schädlingsbekämpfung dar.
- 6.6.2.1 In diesem Fall wird der Biozideinsatz vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert. Für alle betroffenen Flächen kann das Datum des Biozideinsatzes und des Holzverkaufs nachgewiesen werden.
- 6.6.2.2 Für den Einsatz besonders gefährlicher Biozide liegt eine Ausnahmegenehmigung vor.
- 6.6.2.3 Bei Wahlmöglichkeit wird biologischen Bekämpfungsmitteln (z.B. BT-Präparaten) Vorrang eingeräumt.
- 6.6.2.4 Alternative Angebote für den Verwendungszweck wurden geprüft, nach biologisch abbaubaren Präparaten wurde ausdrücklich gefragt.
- 6.6.2.5 Holz, welches mit chemischen Bioziden behandelt wurde, darf erst sechs Monate nach dem letzten Biozideinsatz als FSC-zertifiziert vermarktet werden. s. Anhang I zu „Besonders gefährliche Biozide“, „Biologische Bekämpfungsmittel“. s. Anhang II
- 6.7 Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschließlich der Treibstoff- und Ölrückstände erfolgt umweltgerecht außerhalb des Waldes.**
- 6.7.1 Die Entsorgung wird bei externen Entsorgungsstellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. s. Anhang II
- 6.8 Der Gebrauch von biologischen Bekämpfungsmitteln wird minimiert, dokumentiert, überwacht und gemäß nationaler Gesetzgebung und international anerkannter wissenschaftlicher Studien kontrolliert. Auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Organismen wird verzichtet. s. Anhang I zu „biologische Bekämpfungsmittel“, „gentechnisch manipulierte Organismen“**
- 6.8.1 Gentechnisch manipuliertes Saat- und Pflanzgut wird nicht eingesetzt.
- 6.8.2 Setzt der Forstbetrieb biologische Bekämpfungsmittel ein, sind diese vom Julius Kühn Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen zugelassen und werden entsprechend deren Vorgaben angewendet. s. Anhang I zu „Julius Kühn Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen“
- 6.8.3 Der Forstbetrieb minimiert den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel. Im Falle eines Einsatzes werden Methoden angewandt die Schäden für Umwelt und Gesundheit vermeiden.
- 6.8.4 Werden biologische Bekämpfungsmittel eingesetzt, wird dies vom Forstbetrieb dokumentiert und die Auswirkungen überwacht.
- 6.9 Die Verwendung von Gastbaumarten wird sorgfältig kontrolliert und beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden. s. Anhang I zu „Gastbaumarten“**

- 6.9.1 Nicht-standortsheimische Baumarten (inkl. Gastbaumarten) werden nur einzel- bis gruppenweise in einem Umfang eingebracht, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet.
- 6.9.1.1 Überschreitet der Anteil nicht-standortsheimischer Baumarten einen Anteil von 20% an dem für die Behandlungseinheit geplanten Bestockungsziel, legt der Forstbetrieb fachlich begründet dar, dass die Entwicklung hin zur natürlichen Waldgesellschaft dadurch nicht gefährdet wird.
- 6.9.1.2 Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich, für Vorwald aus nicht standortheimischen Baumarten, von dem höchstens 20% des Bestockungsanteils als Zeitmischung übernommen werden. *s. 6.3.1, 6.3.5, s. Anhang I zu „Bestockungsziel“, „Gastbaumarten“, „Gruppe“, „langfristig“, „standorts-heimisch“, „Vorwald“ „Zeitmischung“, s. Anhang II*
- 6.9.2 Die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten (inkl. Gastbaumarten) in Flächen, die unter das Prinzip 9 fallen, ist nur in dem Rahmen zulässig, wie es die entsprechenden naturschutzfachlichen Fachplanungen (gemäß z.B. der Schutzgebietsverordnung, oder einem Natura-2000-Managementplan) ausdrücklich zulassen.
- 6.9.3 In Erstaufforstungen ist die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten auf die Zeitmischung mit einem Bestockungsanteil von max. 20% begrenzt. *s. 9.2.1*
- 6.10 Die Umwandlung von Wald in Plantagen oder die Rodung ist nicht zulässig, außer unter Umständen, in denen die Umwandlung**
- a) einen sehr kleinen Teil des Forstbetriebes berührt; und
- b) nicht in Wäldern mit hohem Schutzwert stattfindet; und
- c) klare, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige Vorteile für den Naturschutz innerhalb des gesamten Betriebes ermöglicht. *s. 10.2.1*
- 6.10.1 Die Waldumwandlung ist lediglich unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- a) die Rodung ist durch eine rechtswirksame Genehmigung auf Grund einer raumplanerischen Entscheidung zugelassen
- b) und der Waldverlust wird gemäß den Anforderungen des Wald- und Naturschutzrechts kompensiert.
- 6.10.1.1 Eine ausführliche Begründung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und gegebenenfalls fachliche Beurteilung geplanter oder durchgeführter Rodungsmaßnahmen liegt vor.
- 6.10.1.2 Die entsprechenden Genehmigungen liegen vor, oder
- 6.10.1.3 im Falle einer Anordnung zur Rodung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens, (z.B. Raumordnungsverfahren/Bebauungsplan) liegt eine behördliche Anordnung vor.
- 6.10.1.4 Befragungen benachbarter Landebesitzer.
- 6.10.1.5 Umwandlung zu Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Nicht-Waldfläche ist auf 5% der Forstbetriebsfläche beschränkt.
- 6.10.2 Besonders schützenswerte Wälder werden nicht umgewandelt. *s.9.1*
- 6.10.3 Die Gründe für die Umwandlung werden dokumentiert. Für jede genehmigte Umwandlung werden die langfristigen Vorteile die sich aus den Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz ergeben, nachvollziehbar bewertet.

Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan

Ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.

Erläuterung: Der Waldbesitzer soll für die Führung seines "Unternehmens Forstbetrieb" ein betriebliches Managementsystem bestehend aus Planung, Durchführung und Kontrolle erstellen. Grundlage hierfür sind entsprechende Daten und Informationen aus den Inventuren. Diese werden durch die Forsteinrichtung sowie fortlaufende Beobachtung und Dokumentation bereitgestellt. Für eine effektive Unternehmenssteuerung fließen die Ergebnisse des Soll-Ist Vergleichs in die Planung ein.

7.1 Der Bewirtschaftungsplan und die zugehörigen Dokumente enthalten Angaben hinsichtlich:

- a) **Betriebsziele**, s. *Anhang II*
- b) **Beschreibung der bewirtschafteten Wälder, des Eigentumsstatus und der Nutzungsrechte, der beschränkenden Umweltfaktoren, der sozioökonomischen Bedingungen und der angrenzenden Flächen**, s. *2.1.1*
- c) **Beschreibung des waldbaulichen Systems basierend auf den Inventurergebnissen und der ökologischen Situation**, s. *10.2.1*
- d) **Herleitung des Jahreseinschlages nach Menge und Baumarten**, s. *5.6*
- e) **Regelungen zur Beobachtung von Zuwachs und Dynamik des Waldes**
- f) **Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt**, s. *5.3.1, 6.1, 9.3*
- g) **Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten**, s. *6.2.1, 6.2.2 und 6.3.12*

- h) **Karten zur Darstellung der forstlichen Grunddaten einschließlich geschützter Bereiche, geplanter Wirtschaftsmaßnahmen und Waldeigentum**
 - i) **Beschreibung und Begründung der Erntetechniken einschließlich der einzusetzenden Ausrüstung**, s. *6.5.3*
- 7.1.1 Klare, erreichbare und messbare Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen für die mittel- und langfristige Planung werden gemäß den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten dieser Richtlinie hergeleitet. s. *Anhang I zu "langfristig"*
 - 7.1.2 Der Ist-Zustand (Inventur) wird mittels geeigneter landesüblicher, statistisch abgesicherter Verfahren erhoben, vorzugsweise über eine permanente Stichprobeninventur. s. *Anhang I zu "Inventur"*
 - 7.1.3 Die Inventur erhebt Indikatoren für die in dieser Richtlinie vereinbarten Kriterien, insbesondere zu Standortsgerechtigkeit, Naturnähe, Totholz, Wildschäden sowie Fäll- und Rückeschäden. Die Ergebnisse von Biotop- und Standortkartierungen sowie Landschafts- und Waldfunktionenkartierungen werden, sofern vorhanden, in die Inventur einbezogen. Zur Inventur gehört auch die Beschreibung der Beschäftigungssituation gemäß Prinzip 4 und der Waldgeschichte. s. *4.4, 5.3.2, 6.1ff, 9.3*
 - 7.1.4 In den Referenzflächen erhebt die Inventur darüber hinaus insbesondere Kriterien zu den Aspekten Holzvorrat, Baumartenzusammensetzung, Alt- und Biotopholz. s. *6.4.4*
 - 7.1.5 Wirtschaftsmaßnahmen sind entsprechend den Behandlungseinheiten und den Zielsetzungen beschrieben.
 - 7.1.6 Die angestrebte Baumartenzusammensetzung wird anhand von Standortparametern je Behandlungseinheit in Anlehnung an die natürlichen Waldgesellschaften hergeleitet.
 - 7.1.7 Die nachhaltige jährliche Nutzungsmöglichkeit wird ermittelt, begründet und dokumentiert.
 - 7.1.8 Ein Vergleich des aktuellen mit dem vorherigen Waldzustand liefert Aussagen über die Veränderungen von Vorrat, Verjüngungsdynamik, Bestandesstrukturen und Behandlungseinheiten.

- 7.1.9 Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt gemäß Prinzip 5 und 6 (Befahrung, Chemieeinsatz, Kahlschläge, Wegebau u.a.) sind im Bewirtschaftungsplan festgehalten.
- 7.1.10 Regional typische potentielle Gefahren sind bekannt.
- 7.1.11 Ein Konzept zum Vorgehen bei Kalamitäten, insbesondere Sturm und Insekten, besteht in dem auch die Befahrung minimiert und die flächige Befahrung ausgeschlossen ist.
- 7.1.12 Ein Konzept zur Brandbekämpfung besteht, die Alarmbereitschaft in Gefahrenmonaten ist organisiert.
- 7.1.13 Auf den Karten sind ökologisch sensible Bereiche wie Gewässer, Feuchtgebiete, Felspartien etc. und ausgewiesene Schutzgebiete erkenntlich. *s. 6.2.2*
- 7.1.14 Geplante Wirtschaftsmaßnahmen lassen sich anhand der Jahresplanung und Bestandskarte eindeutig lokalisieren.
- 7.1.15 Die geplante Erntetechnik ist in die jährliche Planung je Behandlungseinheit integriert.
- 7.2 Der Bewirtschaftungsplan wird regelmäßig aktualisiert, um die Ergebnisse von Beobachtungen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzubeziehen und um sich ändernde ökologische, soziale und ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen.**
- 7.2.1 Bewirtschaftungspläne werden spätestens alle 10 Jahre überprüft. Aufgrund dessen werden diese ganz oder teilweise neu erstellt bzw. fortgeschrieben.
- 7.2.1.1 Eine differenzierte fachliche Überprüfung wird nachgewiesen.
- 7.2.2 Der Bewirtschaftungsplan wird, wenn nötig entsprechend der Ergebnisse von 8.1.1 angepasst. *s. 7.1.9, 8.1.1*
- 7.3 Das Forstpersonal ist angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes gewährleistet ist. *s. 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3***
- 7.4. Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Bewirtschaftungsplans (gemäß Punkt 7.1) vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.**
- 7.4.1 Eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Bewirtschaftungsplans mit den im Kriterium 7.1 aufgelisteten Hauptelementen und den nach 9.3.3. erfolgten Maßnahmen ist auf Anfrage verfügbar. Vertrauliche Betriebsdaten müssen nicht preisgegeben werden. *s. 4.4.6, 8.5.1*

Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung

Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung stellt den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette, die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen fest.

Erläuterung: Die innerbetriebliche Dokumentation und Evaluierung soll in einer Weise erfolgen, die Zertifizierungsstellen die Einhaltung dieser Richtlinie nachvollziehen lässt.

8.1 Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Intensität der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie der Komplexität und Sensibilität des betroffenen Ökosystems. Die Kontrollen werden regelmäßig und reproduzierbar durchgeführt, damit periodische Vergleiche der Ergebnisse eine Evaluierung der Veränderungen ermöglichen.

8.1.1 Der Forstbetrieb erhebt Daten, anhand derer die Erreichung der Bewirtschaftungsziele und etwaige Auswirkungen durchgeführter Maßnahmen beurteilt werden können. *s. 7.2.2*

8.1.2 Die interne Kontrolle der Waldbewirtschaftung erfasst und dokumentiert die folgenden Aspekte:

- a) Erfüllung des Wirtschaftsplanes und Bewertung hinsichtlich der Einhaltung des FSC-Standards,
- b) unerwartete Einflüsse auf den Wirtschaftsbetrieb,
- c) erfolgte Korrekturen des Wirtschaftsplanes sowie
- d) die schrittweise Umsetzung nach 6.3.11 *s. 5.6.2, 6.4.5*

8.2 Der Forstbetrieb erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich:

- a) Ertrag aller geernteten Forstprodukte
- b) Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes
- c) Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen von Flora und Fauna
- d) Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Maßnahmen
- e) Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung *s. 4.4, 6.1, 7.1, 7.2*

8.2.1 Die Holzbuchführung belegt die verkauften Holz-mengen und Sorten.

8.2.2 Die Menge genutzter Nebenprodukte des Waldes wird dokumentiert. *s. 5.2.5, 6.3.10*

8.2.3 Forsteinrichtung oder Stichprobeninventur sowie Standortkartierungen geben anhand der Behandlungseinheiten, Baumartenverteilung, Wuchsphasen, Standortgegebenheiten etc. Auskunft über die zugehörige Flora und Fauna.

8.2.4 Liegen vegetationsbeeinflussende Schalenwildbestände vor, sind Weiserflächen hinter Zaun als Basis für die Floren- und Faunenausstattung heranzuziehen. *s. 6.3.8*

8.2.5 Hinsichtlich sozialer und kultureller Aspekte umfasst die Betriebskontrolle insbesondere folgende Punkte:

- a) Personalstand und Beschäftigungssituation, Krankheits- und Unfallstatistik, Teilnahme der Mitarbeiter an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Anzahl und Herkunft der eingesetzten Lohnunternehmer.
- b) Ergebnisse der Betriebskontrollen zur Unfallverhütung sowie zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.
- c) Durchgeführte Maßnahmen bzw. Ergebnisse von Zustandskontrollen für den Schutz von Stätten kultureller Bedeutung.
- d) Ggf. Konsultationen mit lokalen Interessenvertretern.
- e) Ggf. Ergebnisse von Studien/Bewertungen sozialer Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Mitarbeiter und Waldnutzer.

- 8.2.6 Hinsichtlich der Umweltauswirkungen umfasst die Betriebskontrolle insbesondere die Auswertung der Erhebungen nach 8.2.3 und der vorhandenen Weiserflächen nach 8.2.4. *s. 5.3.1, 6.3.8*
- 8.2.7 Die Buchführung liefert aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens (Kosten und Ertrag je Maßnahme, Leistungskennzahlen nach Maßnahmengruppen, etc.).
- 8.3 Den Kontroll- und Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt von seinem Ursprung her zu verfolgen. Dieser Vorgang wird Produktkette (chain of custody) genannt. *s. Anhang I zu „Produktkette“***
- 8.3.1 Zertifizierte Waldprodukte werden eindeutig gekennzeichnet.
- 8.3.2 Die Buchhaltung dokumentiert Verkaufsmenge, Waldort, Erntezeitraum, Angaben zum Käufer und sonstigen Beteiligten im Verantwortungsbereich des Forstbetriebes.
- 8.3.3 Der Eigentumsübergang ist eindeutig geregelt (Zertifikatsreichweite).
- 8.4 Die Ergebnisse der Betriebskontrolle werden bei der Umsetzung und Überarbeitung des Bewirtschaftungsplanes einbezogen. *s. 7.2.2***
- 8.4.1 Abweichungen vom Planvollzug werden erfasst und analysiert. Bei Bedarf werden externe Experten hinzugezogen.
- 8.5 Der Waldbesitzer stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Betriebskontrolle wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, zur Verfügung. Vertrauliche Betriebsdaten müssen nicht preisgegeben werden.**
- 8.5.1 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von 8.2 wird am Ende jeder Planungsperiode öffentlich zugänglich gemacht. *s. 7.4.1*

Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert

Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert erhalten oder vermehren deren Merkmale. Diese Wälder betreffende Entscheidungen werden immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen.

Erläuterung: Besonders schützenswerte Wälder sollen in ihrer Eigenart bewahrt und eine forstliche Nutzung so vorgenommen werden, dass sie deren Charakteristika und Funktionen in ihrer Gesamtheit zumindest erhält.

9.1 Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind. s. Anhang I zu „Wälder mit hohem Schutzwert“

9.1.1 Wälder mit hohem Schutzwert sind identifiziert.

9.1.2 Wälder mit hohem Schutzwert sind erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt.

9.2 In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.

9.2.1 Der Waldeigentümer hat Bewirtschaftungsvorschriften für Wälder mit hohem Schutzwert erstellt. s. 6.9.1, 6.9.2

9.2.2 Es wurden Konsultationen mit Interessenvertretern durchgeführt um Wälder mit hohem Schutzwert zu identifizieren.

9.3 Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Schutzziele im Sinne eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Maßnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.

9.3.1 Der Bewirtschaftungsplan zeigt Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der Schutzziele auf.

9.3.2 Alle Maßnahmen sind in der öffentlichen Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans beschrieben. s. 7.4.1

9.4 In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen überprüft und beurteilt. s. 8.1.1

Prinzip 10: Plantagen

Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Auch wenn Plantagen eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern. *s. Anhang I zu „Plantagen“*

Erläuterung: Plantagen und gepflanzte gleichaltrige Reinbestände sind kein Ziel naturnaher nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Die ökologischen Auswirkungen sind vielfach negativ. Die Anpflanzung und der Erhalt von Reinbeständen ist daher nicht mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar. Bestehende Reinbestände werden gemäß Prinzip 6 hin zu naturnahen Waldbeständen entwickelt.

Die Bewirtschaftung von Plantagen im Deutschen FSC-Standard ist auf Weihnachtsbaum- und, Schmuckreisigkulturen begrenzt. Gemäß den internationalen FSC-Anforderungen müssen zu allen FSC-Kriterien entsprechende Indikatoren entwickelt werden.

10.1 Die Bewirtschaftungsziele der Plantage, einschließlich der Ziele der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Wälder, müssen im Bewirtschaftungsplan explizit dargestellt werden und bei dessen Umsetzung klar zum Ausdruck kommen. *s. 10.2.1*

10.1.1 Plantagen können lediglich mit dem Ziel der Erzeugung von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig bewirtschaftet werden.

10.1.2 Bewirtschaftungsziele der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigplantage sind im Bewirtschaftungsplan dargestellt.

10.2 Die Gestaltung und Anlage von Plantagen soll den Schutz, die Wiederherstellung und die Erhaltung von natürlichen Wäldern fördern und nicht den Druck auf natürliche Wälder erhöhen. Wildkorridore, Flussuferzonen und ein Mosaik von Beständen verschiedenen Alters und verschiedener Umtriebszeiten müssen bei der Planung der Plantage im Einklang mit der Größe des Eingriffs berücksichtigt werden. Die Größe und Anlage der einzelnen Abteilungen muss den Mustern in der natürlichen Landschaft entsprechen.

10.2.1 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 5% der Holzbodenfläche einnehmen und nicht größer als 5 ha sind.

10.3 Eine Vielfältigkeit der Zusammensetzung der Plantagen ist anzustreben, um die ökonomische, ökologische und soziale Stabilität zu erhöhen. Eine solche Vielfältigkeit kann die Größe und räumliche Verteilung der Bewirtschaftungseinheit innerhalb der Landschaft, die Anzahl und genetische Zusammensetzung der Arten, die Altersklassen und die Bestandesstruktur beinhalten.

10.3.1 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen bestehen aus standortgerechten und möglichst mehreren Arten.

10.3.2 Stehen mehrere Standorte zur Anlage einer solchen Kultur zur Auswahl, werden diese bevorzugt, die das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

10.4 Die Artenwahl für die Pflanzung muss an deren Standorteignung und ihrer Zweckmäßigkeit zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele ausgerichtet sein. Um die Artenvielfalt zu erhöhen, werden einheimische gegenüber Gastbaumarten bei der Einrichtung der Plantagen und der Wiederherstellung degradierter Ökosysteme bevorzugt. Gastbaumarten, welche nur verwendet werden dürfen wenn ihre Produktivität größer ist als jene einheimischen Arten, müssen sorgfältig überwacht werden, um außergewöhnliche Mortalitäten, Krankheiten, Insektenbefall und negative ökologische Auswirkungen zu identifizieren.

- 10.4.1 Einheimische Arten werden gegenüber Gastbaumarten bevorzugt.
- 10.4.2 Ein Durchwachsen der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in den Endbestand wird verhindert.
- 10.4.3 Gastbaumarten werden sorgfältig überwacht um negative Auswirkungen auf das Waldökosystem zu vermeiden. Der Forstbetrieb stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass negative Auswirkungen auf das Waldökosystem vermieden werden.
- 10.5 In einem Teil des gesamten bewirtschafteten Gebietes muss die Bewirtschaftung in angemessener Weise in Bezug zur Größe der Plantage und gemäß festzulegender regionaler Standards so ausgerichtet werden, dass eine natürliche Bewaldung wiederhergestellt wird. s. 6.3.1 und 6.3.10**
- 10.6 Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Bodenstruktur, -fruchtbarkeit und die biologische Aktivität des Bodens zu erhalten oder zu verbessern. Die Erntetechniken und Erntemengen, der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen und die Baumartenwahl dürfen nicht zu einer langfristigen Bodendegradierung, negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und -quantität oder zu bedeutenden Änderungen im hydrologischen System führen. s. 6.5.1, 6.5.2, 6.5.3 und 6.5.4**
- 10.7 Maßnahmen müssen ergriffen werden zur Vorbeugung und Minimierung von Schädlingsbefall, Krankheiten, Feuer und Eindringen von invasiven Pflanzen. Integrierte Schädlingsbekämpfung muss ein wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplans sein, wobei Vorbeugung und biologische Kontrolle Vorrang vor der Anwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln und Düngern haben. Die Plantagenbewirtschaftler sollen jede Anstrengung unternehmen, vom Einsatz chemischer Bekämpfungsmitteln und Düngern einschließlich ihres Einsatzes in Baumschulen abzukommen. Zum Einsatz von Chemikalien siehe auch 6.6 und 6.7. s. 6.6.1, 6.6.2 und 6.3.3**
- 10.8 In einem an die Größe und Vielfalt der Maßnahme angemessenen Rahmen muss eine Überwachung der Plantage die regelmäßigen Einschätzungen ökologischer und sozialer Auswirkungen innerhalb und außerhalb der Anlage einschließen (z.B. natürliche Verjüngung, Auswirkungen auf Wasserressourcen und Bodenfruchtbarkeit sowie Auswirkung auf das lokale Gemeinwohl und das soziale Wohlergehen), als Ergänzung zu den in den Prinzipien 8, 6 und 4 behandelten Aspekten. Es sollen keine Arten großräumig gepflanzt werden, bevor lokale Versuche und/oder Erfahrungen gezeigt haben, dass diese ökologisch gut angepasst sind, nicht invasiv sind und keine bedeutenden negativen ökologischen Auswirkungen auf andere Ökosysteme haben. Besondere Aufmerksamkeit gilt den sozialen Aspekten des Landerwerbs für Plantagen, insbesondere dem Schutz lokaler Eigentums-, Nutzungs- oder Zugangsrechte. s. 10.4.2 und 10.4.3**
- 10.9 Plantagen, die nach November 1994 aus der Umwandlung von natürlichen Wäldern entstanden sind, dürfen normalerweise nicht zertifiziert werden. Eine Zertifizierung kann nur erlaubt werden, wenn der Zertifizierungsstelle ausreichend Beweise vorliegen, dass der Bewirtschaftler bzw. Eigentümer weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist.**
- 10.9.1. Der Forstbetrieb bewirtschaftet keine Christbaum- und Schmuckreisigkulturen die nach 1994 aus Beständen der natürlichen Waldgesellschaft entstanden sind. Es gilt folgende Ausnahmeregelung:
- 10.9.1.1 Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der Forstbetrieb direkt oder indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist. Vertreter sozialer, wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Interessen können dies bestätigen.

Anhang I: Definitionen

Alle hier gegebenen Definitionen gelten "im Sinne dieser Richtlinie" und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

► **Abfall:**

Abfälle sind alle beweglichen Gegenstände derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dazu gehört nicht die bei der Holzernte anfallende Biomasse.

► **Akkreditierung:**

die Bestätigung durch eine dritte Stelle, die formal darlegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen.

► **Bestockungsziel:**

Anteil der Baumarten im herrschenden Bestand zum Zeitpunkt der Nutzung.

► **Betriebsgutachten:**

Betriebsgutachten sind in Deutschland bis zu einer Betriebsgröße die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben und gelten als Bewirtschaftungsplan. Sie können auf Grund sachverständiger Schätzung erstellt werden. Im Rahmen einer Gruppensertifizierung (s. Anhang III) können Waldbesitzer mit weniger als 30 Hektar Waldbesitz gemeinsam ein solches Betriebsgutachten erstellen (s.a. 'Inventur' und Anhang II zu Kriterium 7.1).

► **Betriebsplan:**

Betriebspläne sind in Deutschland ab einer Betriebsgröße, die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben, und werden üblicherweise für Betriebe ab 50 ha erstellt. Sie dienen als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen Zeitraum von 10 Jahren (s.a. 'Betriebsgutachten' und Anhang II zu Kriterium 7.1).

► **Besonders gefährliche Pestizide:**

Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide.

► **Bewirtschaftungsplan:**

s. *Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten*

► **Biologische Bekämpfungsmittel:**

Allgemein versteht man hierunter Lebewesen, die zur aktiven Bekämpfung schädlicher Organismen eingesetzt oder zu deren Regulierung spezifisch gefördert werden. Im Sinne dieser Richtlinie (Kriterium 6.6) wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschließlich der von Viren als biologische Bekämpfungsmaßnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Maßnahmen wie beispielsweise die (Förderung der) Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen).

► **Biotopbäume:**

lebende Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

► **Biozide:**

Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

► **Entwicklungsfähiger Baumartenanteil:**

Die Entwicklungsfähigkeit von Baumarten ist dann gewährleistet, wenn ihr Anteil auch in der Folgegeneration auf Grund natürlicher Verjüngung und ohne aktive Förderung sichergestellt ist.

► **FFH-Richtlinie:**

Die "Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (kurz: Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 ist das derzeit umfassendste Naturschutzinstrument der Europäischen Union. Ziel der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung und der Schutz eines EU-weiten Netzwerkes ("Natura 2000") von Schutzgebieten zur Erhaltung bedrohter Lebensräume sowie besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (s. Def. zu "Wälder mit hohem Schutzwert").

► **Forsteinrichtung:**

s. *Inventur*

- ▶ **Forstgesellschaft:**
Forstgesellschaften sind vom Menschen in Form meist künstlich begründeter Waldbestände geschaffene Pflanzengesellschaften, die am gegebenen Standort in Baumartenzusammensetzung, Begleitvegetation und Struktur stark von der natürlichen Waldgesellschaft abweichen.
- ▶ **Gastbaumarten:**
Baumarten, welche von außerhalb Mitteleuropas eingeführt worden sind und daher nicht Teil der natürlichen Waldgesellschaften sind.
- ▶ **Gefährdete Arten:** Arten, die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährungskategorie von '3' und höher (1 bis 3).
- ▶ **Gentechnisch manipulierte Organismen:**
Organismen, deren Erbmaterial durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt.
- ▶ **Geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel:**
Forsttechnische Arbeitsmittel die von einer Prüfinstanz auf ihren Gebrauchswert untersucht und bezeichnet wurden. Sie entsprechen den Anforderungen nach dem Stand der Technik hinsichtlich, Arbeitssicherheit, Ergonomie, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit. In Deutschland kann ein entsprechender Nachweis z.B. durch das FPA/das KWF-Gebrauchswert-Prüfzeichen erbracht werden.
- ▶ **Gewohnheitsrechte:**
Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübter, gelegentlicher oder regelmäßiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben.
- ▶ **Gleichaltrige Reinbestände:**
Waldbestände, die aufgrund forstlicher Aktivitäten wie Saat, Pflanzung oder eines flächenhaften Naturverjüngungsverfahrens entgegen dem standörtlichen Potential aus nur einer Baumart (mindestens 90%) bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.
- ▶ **Gruppe:** Die Gruppe bezeichnet eine Flächengröße bis 500 m² bzw. bis 30 Metern Durchmesser (ca. eine Baumlänge).
- ▶ **Gruppenzertifizierung** (s. *Anhang III*): Gruppenzertifizierung bedeutet, dass anstatt eines Einzelbetriebs eine Gruppe von Forstbetrieben zertifiziert wird. Dies erfordert eine Gruppenvertretung, die gegenüber dem Zertifizierer für die Einhaltung der FSC-Standards und Zertifizierungsanforderungen auf den Waldflächen der Gruppenmitglieder verantwortlich ist. Die Gestaltung eines Gruppenzertifizierungssystems, d.h. die Verteilung und Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen der Gruppenvertretung und den Einzelmitgliedern, liegt bei der jeweiligen Gruppe und kann daher sehr unterschiedliche Formen annehmen.
- ▶ **Handels- und Verarbeitungskette (chain of custody):**
Die Gesamtheit der Produktionsstufen vom Rohholz bis zum fertigen Holzprodukt. Weiterverarbeiter und Händler von Holz aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben müssen sich von einem FSC-akkreditierten Zertifizierer bescheinigen lassen, dass das Holz vom Ursprung bis zu ihrer jeweiligen Handels- oder Weiterverarbeitungsstufe lückenlos überwacht wurde und aus zertifizierten Forstbetrieben stammt (Chain of custody-Zertifikat).
- ▶ **Holzbodenfläche:**
Die Holzbodenfläche umfasst alle Flächen der Holzproduktion sowie zeitweilig unbestockte Flächen (Blößen), ferner Wege, Gräben, Leitungstrassen und Schneisen unter 5 Meter Breite und unbestockte Flächen von unwesentlicher Größe.
- ▶ **Indikator:**
Messgröße zur Beurteilung, ob ein Kriterium erfüllt wurde.
- ▶ **Indigene Völker:**
Es gibt auf dem Gebiet der Bundesrepublik keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):
"Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien - oder Teilen davon - herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar

und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiter zu entwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.

Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:

- a) Besitz von Territorien - oder zumindest Teilen davon - ihrer Vorfahren;
- b) gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;
- c) eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);
- d) eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);
- e) Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;
- f) andere relevante Faktoren.“

Es gibt allerdings vier alteingesessene Minderheiten, die Sorben, die Dänen, die Friesen sowie die Sinti und Roma. Von keiner dieser Minderheiten sind aber Konflikte, die sich auf die Art der Waldnutzung beziehen, oder spezifische Ansprüche oder Rechte an der Waldnutzung bekannt.

► **Inventur:**

Inventur ist ein Verfahren zur Datenerhebung für die Beschreibung des Ist-Zustandes eines Waldes. Inventuren dienen v.a. der Ermittlung der Holzvorräte und werden als Grundlage der Betriebsplanung (Forsteinrichtung) durchgeführt (s. Anhang II zu Kriterium 7.1).

► **Julius Kühn Institut,**

Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen:

das Institut ist aus der ehemaligen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft hervorgegangen. Wesentliche Aufgabe des Instituts ist die wissenschaftliche Bewertung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln und der Auswirkungen dieser Mittel auf die Umwelt.

► **Kahlschlag:**

Als Kahlschlag gilt die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb oder andere schematische Hiebsverfahren, die die Herbeiführung freilandähnlicher Verhältnisse (Richtwert: ein- bis zwei Baumhöhen und Durchmesser mit einer Flächen von maximal 0,3 ha Größe) zur Folge haben. Freilandähnliche Verhältnisse entstehen, sofern die Höhe der Verjüngung im Durchschnitt kleiner 2 m ist. Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Richtlinie. Außer aus Waldschutzgründen verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.

► **Kriterium:**

Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht.

► **Langfristig:**

Der Zeitmaßstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des Bewirtschaftungsplans und die Verpflichtung, naturnahe Waldbestände aufzubauen, bestimmt wird. Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schließlich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern.

► **Lokale Bevölkerung:**

Als lokale Bevölkerung wird, im Anhalt an die Definition der Arbeitsämter, die im Umkreis von zwei Fahrstunden ansässige Bevölkerung verstanden.

► **Nachhaltshiebsatz:**

s. Anhang II zu Kriterium 5.6

► **Natürliche Waldgesellschaft:**

Diejenige Waldgesellschaft, die sich auf Grund einer natürlichen nacheiszeitlichen Entwicklung ohne menschliche Einflussnahme allein unter dem Einfluss des lokalen Klimas, des Bodens und der Geländeform zum heutigen Zeitpunkt eingestellt hätte. Die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft umfassen alle Arten, die Teil des Sukzessionspektrums der jeweiligen Waldgesellschaft sind.

► **Naturnahe Waldbestände:**

Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften hohe und wertvolle Holzvorräte aufbauen.

► **Nebenprodukte:**

Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschließlich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze, Wildpret). Auch Nebenprodukte können FSC-zertifiziert werden. Dies bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer.

► **Nutzungsrechte:**

Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz-, Streunutzungs- und Jagdrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Wegerechte), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein.

► **ökologisch besonders sensible Bereiche:**

über gesetzlich geschützte Bereiche hinaus sind dies v.a. verdichtungs- erosions- oder rutschgefährdete Böden und Oberflächengewässer.

► **Plantagen:**

Der der Landwirtschaft (Obstbau) ähnliche, vordringlich der Holzproduktion dienende Anbau von gleichaltrigen Baum-Monokulturen mit schnellwachsenden Baumarten (z.B. Kulturpappeln), zumeist gekennzeichnet durch Bodenbearbeitung, regelmäßige Pflanz- oder Saatabstände, Baumscheibenpflege, Düngung, schematische Durchforstung und Endnutzung sowie relativ kurzen Produktionszeitraum.

► **Prinzip:**

Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für - im Falle des FSC - nachhaltige Waldbewirtschaftung.

► **Referenzflächen:**

sind von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Lern- und Vergleichsflächen. Die dort beobachtete natürliche Waldentwicklung dient als Orientierung bei der Waldnutzung. In den Referenzflächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend Kriterium 6.3.a3 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Damit die Beobachtungsergebnisse übertragbar sind, sollen Referenzflächen für die entsprechenden Nutzwälder repräsentativ sein. Als repräsentativ können Behandlungseinheiten gelten, die einen Anteil größer 10% an der Betriebsfläche (Holzboden) haben. Referenzflächen können zugleich Schutzgebiete sein.

► **Rettungskette:**

Der zeitliche Ablauf aller Hilfsleistungen nach einem Notfall. Bestehend aus Nothilfe, Notruf, Erste Hilfe, Transport und Krankenhaus. Für den Forstbetrieb sind vor allem die Organisation von Nothilfe, Notruf und das Auffinden des Verletzten durch Rettungskräfte im Wald von unmittelbarer Bedeutung.

► **Schlichtungsverfahren:**

außergerichtliche Beilegung eines Rechtsstreites zwischen streitenden Parteien.

► **Schutz- und Erholungsfunktionen:**

Leistungen des Waldes im Hinblick auf seine Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, kulturhistorische Stätten sowie die Erholung der Bevölkerung.

► **Sonderkraftstoffe:**

benzolfreies Kraftstoffgemisch das die gesundheitliche Belastung des Motorsägenführers mindert. Kann in allen Zweitaktmotoren verwendet werden.

► **Standortgerecht:**

Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

- ▶ **Standortheimisch:**
die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
 - ▶ **Standortwidrig:** nicht standortgerecht.
 - ▶ **Sukzession:**
Die vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften.
 - ▶ **Totholz:**
stehende und liegende Bäume oder Teile davon, die abgestorben sind.
 - ▶ **Umbau:**
Entwicklung von nicht standortgerechten Beständen zu Betriebseinheiten mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften.
 - ▶ **Umweltbezogene Grundlagenerhebungen:**
Insbesondere forstliche Standortskartierungen, Biotopkartierungen, Natura 2000-Gebiete, sonstige naturschutzfachliche Erhebungen.
 - ▶ **Umweltbezogene Raum- und Fachplanungen:**
Z.B. Waldfunktionenkartierungen, Regionalpläne, naturschutzfachliche Fachplanungen etc..
 - ▶ **Vollbaummethoden:**
Durchforstungs- und Endnutzungsmethoden, bei denen die gesamte oberirdische Biomasse des Baumes (Stamm, Äste, Reisig, Rinde, Belaubung) mit geerntet und aus dem Bestand transportiert wird.
 - ▶ **Vorwald:**
ein zunächst aus Pionierbaumarten entstandener oder angelegter Wald, der für die Begründung der Hauptbaumarten, die später auf der Fläche etabliert werden, günstige Voraussetzungen schafft.
 - ▶ **Waldboden:**
s. Holzbodenfläche.
- ▶ **Wälder mit hohem Schutzwert (High conservation value forests):**
Wälder, die als seltene Ökosysteme einen besonderen Wert für den Naturschutz darstellen oder Lebensraum für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten darstellen.
Wälder mit hohem Schutzwert weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:
 - a) Waldgebiete, die in global, regional oder national bedeutsamen Ausmaß:
 - Häufungen von Indikatoren biologischer Vielfalt (z.B. endemische oder gefährdete Arten, Rückzugsräume); und/oder
 - ausgedehnte Waldlandschaften, in denen tragfähige Populationen der meisten oder aller natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Verteilung und Häufigkeit vorkommen, aufweisen.

In Deutschland sind dies alle Wälder, die einem Schutzstatus nach Naturschutzrecht unterliegen und von nationaler Bedeutung sind. Dies sind ausgewiesene Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Natura 2000-Gebiete.
 - b) Waldgebiete, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen liegen oder diese bergen.
An schützenswerten Waldgesellschaften nennt das Bundesnaturschutzgesetz (§ 30) Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder.
 - c) Waldgebiete, die grundlegende Schutzfunktionen erfüllen (Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionsschutz).

In Deutschland sind dies Wälder in Wasserschutzgebieten oder solche, für die besondere Erosions-/Bodenschutzfunktionen festgesetzt sind.

d) Waldgebiete, die wesentlich für die Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung (z.B. Ernährung, Gesundheit) und/oder entscheidend für deren traditionelle kulturelle Identität sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung ausgewiesen werden).

In Deutschland sind dies Relikte historischer Bewirtschaftungsformen (Mittel- und Niederwälder, Hutewälder).

► **Wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume:**

Als wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume gelten in 6.3.13.1 Bäume mit Stammholzqualitäten der Güteklasse A der "Sortierung von Rohholz" des Rates der EWG vom 23.1.1968. Laubbäume mit Stammholzqualitäten der Güteklasse B können dann entnommen werden, wenn für sie eine entsprechende Anzahl ökologisch möglichst gleichwertiger Bäume erkennbar von der weiteren forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung überlassen wird:

- Güteklasse A/EWG
gesundes Holz mit ausgezeichneten Eigenschaften oder nur unbedeutenden Fehlern, welche die Verwendung nicht beeinflussen.

- Güteklasse B/EWG
Holz von normaler Qualität einschließlich stammtrockenem Holz, mit einem oder mehreren der folgenden Fehler: schwache Krümmung und schwacher Drehwuchs, geringe Abholzigkeit, einige gesunde Äste von kleinem oder mittlerem Durchmesser, nicht grobastig, geringe Anzahl kranker Äste von geringem Durchmesser, leicht exzentrischer Kern, einige Unregelmäßigkeiten des Umrisses oder einige andere vereinzelte, durch eine gute allgemeine Qualität ausgeglichene Fehler.

► **Wuchsbezirk:**

Forstliche Wuchsbezirke sind durch jeweils typische Standortmosaiken voneinander abgegrenzte regionale Raumeinheiten. Sie sind dabei durch eine weitgehende Einheitlichkeit des Bezirksklimas und eine zumeist großflächig vorherrschende natürliche Waldgesellschaft gekennzeichnet. Wuchsbezirke sind Untereinheiten der sog. Wuchsgebiete, die überwiegend nach geomorphologischen Gesichtspunkten ausgedehnt werden.

► **Zeitmischung:**

Beimischung von schnell wachsenden Baumarten, die ihre Hiebsreife deutlich vor den sonstigen Baumarten der Behandlungseinheit haben.

Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien und Indikatoren

zu 1.1: Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen

Eine vollständige Auflistung aller die Waldbewirtschaftung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ist aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik sowie der Einbindung in den Rahmen der Europäischen Union und der daraus folgenden Komplexität nicht möglich. An dieser Stelle wird daher nur ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen gegeben. Geltung haben jeweils die aktuellen Fassungen. Weitere Gesetzesverweise werden unter 4.2, 4.3 und 6.7 gegeben.

BUNDESGESETZE

- ▶ **Bundeswaldgesetz**
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- ▶ **Bundesnaturschutzgesetz**
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- ▶ **Bundesjagdgesetz**
Bundesjagdgesetz (BJagdG)
Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426, 439)
- ▶ **Baugesetzbuch**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081 f.)
- ▶ **Forst-Handelsklassengesetz**
Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (Forst-HklG) vom 25. Februar 1969 (BGBl. I, S. 149)

- ▶ **Forstvermehrungsgutgesetz**
Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002, zuletzt geändert durch Art. 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407)
- ▶ **Forstschäden-Ausgleichsgesetz**
Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- ▶ **Pflanzenschutzgesetz**
Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG), Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, ber. S. 1527, S. 3512), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2007 (BGBl. I, S. 284)
- ▶ **Tierschutzgesetz**
Gesetz zum Schutz von Tieren (Tierschutzgesetz - TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert 25. Januar 2008 (BGBl. I S. 47)

Gesetze zur Umsetzung von EG-Recht und internationalen Vereinbarungen

- ▶ **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änd. anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- ▶ **Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt**
Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1993 (BGBl. II, S. 1741)
- ▶ **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt**
Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994

(BGBl. I, S. 1490), Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)

► **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)**

vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 S. 1246; 1479; 1997 S. 594, 2970; 1998 S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130)

BUNDESVERORDNUNGEN

► **Bundesartenschutzverordnung**

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896))

► **Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)**

vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I, S. 2040), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258)

► **Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Art. 3 Abschn. 2 § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)

LANDESGESETZE

Landeswaldgesetze

► **Baden-Württemberg**

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG), Fassung vom 31. August 1995 (GesBl. 685), zuletzt geändert am 13. Dezember 2005, GBl. S. 745

► **Bayern**

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl 2005, S. 3139)

► **Berlin**

Gesetz zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 16. September 2004 (GVBl. Nr. 40 vom 28.09.2004 S. 391; 11.7.2006 S. 819 06)

► **Brandenburg**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367)

► **Hamburg**

Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (GVBl. 74), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002, Hamb.GVBl. S. 347

► **Hessen**

Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002, GVBl. I S. 582

► **Mecklenburg-Vorpommern**

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2005, GVOBl. M-V 2005, S. 535

► **Niedersachsen**

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des G über Landwirtschaftskammern und anderer G vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)

► **Nordrhein-Westfalen**

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung vom 24. April 1980 (GVBl. 546), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007, GV. NRW. S. 662

► **Rheinland-Pfalz**

Landeswaldgesetz für Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der Fassung vom 30. November 2000 GVBl. S. 504, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2004, GVBl. 2004, S. 202

► **Saarland**

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt 1009), zuletzt geändert am 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 3).

► **Sachsen**

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs. WaldG) vom 10. April 1992 (GVBl. 137), zuletzt geändert am 29. Januar 2008, SächsGVBl. S. 138

► **Sachsen-Anhalt**

Landeswaldgesetz vom 13. April 1994 (GVBl. 520), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änd. des LandeswaldG und anderer Vorschriften vom 8.12.2005 (GVBl. LSA S. 730)

► **Schleswig-Holstein**

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 5. Dezember 2004. Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 11. August 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3, zuletzt geändert durch Art. 2 G über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änd. anderer Vorschriften vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 461)

► **Thüringen**

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. Nr. 10 vom 13.07.2006 S. 343)

Landesnaturenschutzgesetze

► **Baden-Württemberg**

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturenschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 vom 16.12.2005 S. 745; ber. 2006 S. 319)

► **Bayern**

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayrisches Naturenschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Naturchutzgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 1/2006 S. 2-27)

► **Berlin**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturchutzgesetz - NatSchGBln) in der Fassung vom 28.10.2003 (GVBl. Nr. 44/2003 S. 554), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 737)

► **Brandenburg**

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturchutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266

► **Bremen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturchutzgesetz - BremNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2006 (GBl. Nr. 27/2006 Seite 211), zuletzt geändert durch Art. 2 SUP-UmsetzungsG vom 21.11.2006 (Brem.GBl. S. 467)

► **Hamburg**

Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturchutzgesetz - HmbNatSchG) in der Fassung v. 07.08.2001 (GVBl. Nr. 31/2001 S. 281), zuletzt geändert durch Art. 1 des Achten Ges. v. 20.04.2005 (GVBl. Nr. 13/2005 S. 146)

► **Hessen**

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturchutzgesetz - HeNatG) in der Fassung vom 16.04.1996 (GVBl. I Nr. 31/1996 S. 145), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Ges. v. 06.05.2005 (GVBl. I Nr. 11/2005 S. 305)

► **Mecklenburg-Vorpommern**

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturchutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung vom 22.10.2002 (GVOBl. Nr. 1/2003 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ges. v. 14.07.2006 (GVOBl. Nr. 13/2006 S. 560)

► **Niedersachsen**

Niedersächsisches Naturchutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVB1.S.155, ber. S.267), zuletzt geändert durch Art. 4 zur Änd. raumordnungsrechtl. Vorschriften v. 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)

► **Nordrhein-Westfalen**

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung vom 21.07.2000 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 LGÄndG v. 19.06.2007 (GV. NRW. S. 228)

► **Rheinland-Pfalz**

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung vom 28.09.2005 (GVBl. Nr. 20/2005 S. 387)

► **Saarland**

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05.04.2006 (ABl. Nr. 22/2006 Seite 726), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-RL im Saarland vom 28.10.2008 (Amtbl. 2009 S. 3)

► **Sachsen**

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11.10.1994 (GVBl. 1994 S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 09.09.2005 (GVBl. Nr. 8/2005 S. 259)

► **Sachsen-Anhalt**

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 23. Juli 2004 (GVBl. Nr. 41/2004 S. 454), zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 20.12.2005 (GVBl. Nr. 67/2005 S. 769)

► **Schleswig-Holstein**

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes v. 18.07.2003 (GVBl. Nr. 10/2003 S. 339), geändert durch Art. 11 d. Ges. v. 01.02.2005 (GVBl. Nr. 4/2005 S. 57)

► **Thüringen**

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. Nr. 12/2006 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 22 Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)

Landesjagdgesetze

► **Baden-Württemberg**

Landesjagdgesetz für Baden-Württemberg (LJagdG), Fassung vom 1. Juni 1996 (GesBl. 369, berichtigt S. 723), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 11. 10. 2007 (GBl.S.473)

► **Bayern**

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) vom 13. Oktober 1978 (GVBl. 678), zuletzt geändert durch § 7 G zur Änd. des Bayrischen AbgrabungsG und anderer Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2007 (GVBl S. 958)

► **Berlin**

Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz - LJagdG Bln) vom 3. Mai 1995 (GVBl. Berlin 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2003 (GVBl. S. 167)

► **Brandenburg**

Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in der Fassung vom 9. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg vom 19. 12. 2008 (GVBl. I S. 367)

► **Bremen**

Bremisches Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 26. Oktober 1981 (BrGBI. 171), zuletzt geändert am 04. Dezember 2001 (BreGBI. S. 393)

► **Hamburg**

Hamburgisches Jagdgesetz vom 22. Mai 1978 (HGVB. 162), zuletzt geändert durch ÄndG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251)

► **Hessen**

Hessisches Jagdgesetz (HJG) in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Art. 6 Drittes G zur Verlängerung der Geltungsdauer u. Änd. befristeter Rechtsvorschr. vom 28. 9. 2007 (GVBl. I S. 638)

► **Mecklenburg-Vorpommern**

Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz - LJagdG) in der Fassung vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 126), zuletzt geändert durch Art. 24 Verwaltungsmodernisierungsg vom 23.5.2006 (GVOBl. M-V S. 194, nicht gem. Entscheidung LVerfG v. 26. 7. 2007, GVOBl. M-V S. 318))

► **Niedersachsen**

Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100), zuletzt geändert durch Art. 1 zur Änd. jagdrechtl. Vorschriften v. 13.12.2007 (Nds. GVBL. S. 708)

► **Nordrhein-Westfalen**

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (Landesjagdgesetz - LJG-NW) in der Fassung vom 7. Dezember 1994, (GV.NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. IV LGÄndG vom 19. 6. 2007 (GV. NRW. S. 228)

► **Rheinland-Pfalz**

Landesjagdgesetz (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.2005, (GVBl. 2005, S. 308)

► **Saarland**

Gesetz zur Erhaltung und jagdlichen Nutzung des Wildes (Saarländisches Jagdgesetz - SJG) vom 27. Mai 1998 (Amtsblatt 638), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 22a VerwaltungsstrukturreformG 21. 11. 2007 (Amtsbl. S. 2393)

► **Sachsen**

Landesjagdgesetz Sachsen (Sächs. LJagdG) vom 8. Mai 1991 (GVBl. 67), zuletzt geändert am 22. April 2005, SächsGVBl. S. 121

Sachsen-Anhalt
Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 186), zuletzt geändert durch Art. 66 Erstes Rechts- und VerwaltungsvereinfachungsG vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)

► **Schleswig-Holstein**

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. 1999, S. 300), zuletzt geändert durch Art. 11 Nr. 4 HaushaltsstrukturG 2009/2010 vom 12.12.2008, (GVOBl. Schl.-H. S. 791)

► **Thüringen**

Thüringer Jagdgesetz (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313)

zu 1.2: Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern

- Steuern (Einkommens-, Grund-, Lohn-, Mehrwertsteuer)
- Gesetzliche Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung), s. Erläuterung zu 4.2 „Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen“

zu 1.3: Internationale Abkommen

a. ILO-Konventionen

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) ist eine bereits 1919 gegründete UNO-Sonderorganisation. Mit Hauptsitz in Genf bemüht sich die ILO, Arbeits- und Lebensbedingungen weltweit zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte zu fördern. Ihre Bedeutung für die internationale Sozialpolitik verdankt die ILO ihrer dreigliedrigen Organisationsstruktur, die Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter gleichberechtigt neben Regierungsvertretern an der Willensbildung beteiligt.

Die ILO formuliert hierzu internationale Grundsätze in der Form von Konventionen und Empfehlungen, die einen Minimumstandard grundlegender Arbeitsrechte darstellen. Im folgenden werden sieben von der ILO als Kernstandards erachtete Konventionen aufgeführt, welche sämtlich von der Bundesrepublik unterzeichnet wurden und damit auch verbindlich für die FSC-Zertifizierung sind:

► **Organisationsfreiheit**

- Convention 87 on Freedom of Association and Protection of the Right to Organise, 1948
- Convention 98 on the Right to Organise and Collective Bargaining, 1949

► **Abschaffung der Zwangsarbeit**

- Convention 29 on Forced Labour, 1930
- Convention 105 on Abolition of Forced Labour, 1957

► **Gleichberechtigung / keine Diskriminierung**

- Convention 100 on Equal Remuneration, 1951
- Convention 111 on Discrimination (Employment and Occupation), 1958

► **Kinderarbeit**

- Convention 138 on Minimum Age for Admission to Employment, 1973
- Convention 182 on Worst Forms of Child Labour, 1999

b. Internationale Abkommen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

In diesem Bereich hat die Bundesrepublik Deutschland u.a. folgende internationale Übereinkommen unterzeichnet:

- ▶ das Übereinkommen von Bonn (23. Juni 1979) zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten, zuletzt geändert durch Art. 24 G v. 9.9.2001 I 2331
- ▶ das Übereinkommen von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. L 305 vom 8. 11. 1997, S. 42)
- ▶ das Übereinkommen von Washington (3. März 1973) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), zuletzt geändert durch Änd. des Art. XI Abs. 3 Buchst. a des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 18.8.1995 (BGBl. II S. 772)
- ▶ das Übereinkommen von Rio de Janeiro (5. Juni 1992) zur biologischen Vielfalt

c. Europäische Richtlinien und Verordnungen

- ▶ **EU-Artenschutzverordnung**
 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61/1)
 - Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 vom 22.8.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, (ABL. EG vom 27.4.2006 Nr. 113, S.26)
- ▶ **Fauna, Flora, Habitat (FFH) - Richtlinie**
Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, Änderungen 97/62/EG - ABl. Nr. L vom 8. November 1997 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl.Nr.L 363 S. 368)

▶ Richtlinie 79/409/EWG

vom April 1979 zur Erhaltung wildlebender Vogelarten; Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten

▶ Richtlinie 76/207/EWG

vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG vom 14.02.1976 Nr. L 39 S. 40)

zu 1.4: Mögliche Gesetzeskonflikte

Die deutsche FSC Richtlinie enthält grundsätzlich keine Konflikte mit der Gesetzgebung. Sofern ein Betrieb Konflikte erkennt, muss er diese vor der Evaluierung dem Zertifizierer mitteilen, damit der Einzelfall geprüft werden kann.

Mögliche Beispiele:

- Flächenentwässerung (Krit. 6.5)
- Schädlingsbekämpfung bzw. deren Unterlassung (Krit. 6.6)
- Straßenbau durch den Bund; Rodungen wegen öffentlichem Interesse (Krit. 6.5 und Krit. 6.10)
- Wiederbewaldungs- und Waldbewirtschaftungspflicht (Krit. 6.3 und Krit. 6.4)

zu 1.6: Teilzertifizierung von Waldflächen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass nicht der gesamte Forstbetrieb nach FSC zertifiziert wird. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn unterschiedliche waldbauliche Konzepte Anwendung finden oder die Betriebsteile räumlich getrennt sind. Genaue Regelungen zur Teilzertifizierung finden sich in den FSC Dokumenten FSC-POL-20-002; BM-19.24; BM-20.31; BM-24.13c; BM-34.20 und FSC-POL-20-003, Excision of Areas from the Scope of Certification. Die Dokumente sind über FSC Deutschland oder die Zertifizierer zu beziehen.

zu 4.2: Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen

Die Berufsgenossenschaft erlässt als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Unfallverhütungs-vorschriften (UVV) und kontrolliert deren Einhaltung in Betrieben:

- ▶ **Unfallverhütungsvorschrift 4.3: Forsten**
vom 1. Januar 1985 in der Fassung vom 1. Oktober 1997
- ▶ **Unfallverhütungsvorschrift 4.5: Gefahrstoffe**
in der Fassung vom vom 1. Januar 2000

Die Beachtung der UVV ist in der Regel in Tarifverträgen festgelegt.

Ferner kommen in der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- ▶ **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) -**
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit in der Fassung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 89 G v. 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160)
- ▶ **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885; 1996 S. 1476); (BGBl. III/FNA 805-2), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- ▶ **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**
vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Art. 9 V v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- ▶ **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**
vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- ▶ **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**
vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 b des Gesetzes vom 07. 09. 2007 (BGBl. I S. 2246)

- ▶ **Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)**
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- ▶ **Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)**
Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843)
- ▶ **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)**
Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte vom 6. Januar 2004 (BGBl. 2004 I S. 2, ber. BGBl. 2004 I S. 219)
- ▶ **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**
-Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffe vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233), Zuletzt geändert durch Art. 442 V v. 31.10.2006 I 2407
Nach § 9 Abs. 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die durch einen Gefahrstoff bedingte Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat der Arbeitgeber bevorzugt eine Substitution durchzuführen. Insbesondere hat er Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu vermeiden oder Gefahrstoffe durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.
- ▶ **Gesetzliche Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Pflicht)-** Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 1 G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940)
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5.2.2009
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

- ▶ **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 G v. 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)
- ▶ **Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)**
Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508),
- ▶ **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)**
vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 26. März 2008 (BGBl. I S. 444)
- ▶ **Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)**
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit
Diese Verordnung ist als Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841 ff.) am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten. Zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- ▶ **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**
Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)
- ▶ **PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)**
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit
Diese Verordnung ist als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841 ff.) am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten.

zu 4.2.4: Nachweis der Sozialversicherung

- ▶ Der Zertifizierer kann entsprechende Unterlagen im Rahmen des Audits einsehen. Entweder legt der Forstbetriebe diese auch von Beschäftigten eingesetzter Unternehmer vor, oder die Vorlage erfolgt durch den Unternehmer selbst.

zu 4.3: Organisationsfreiheit

Folgende Bestimmungen kommen - sofern vorhanden - zur Anwendung:

- ▶ **Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666)

Personalvertretungsgesetze der Länder

- ▶ **Tarifvertragsgesetz (TVG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I Nr. 83 vom 27.08.1969 S. 1323) zuletzt geändert durch Art. 223 V v. 31.10.2006 I 2407
- ▶ **Tarifverträge:**
 - Bundesangestelltentarif (BAT)
 - Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (MTL)
 - Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe

zu 4.3.5: Tarifliche Entlohnung von Mitarbeitern von Lohnunternehmern

Es gelten die für Forstbetriebe und Unternehmen bundesweit bzw. in den Bundesländern abgeschlossenen Tarifverträge. Existiert in einem Bundesland für private Forstbetriebe oder forstliche Dienstleister kein geltender Tarifvertrag, so finden stattdessen die im jeweiligen Bundesland geltenden Tarifverträge für die Waldarbeiter des öffentlichen Dienstes Anwendung. Sofern schwerwiegende vergaberechtliche Gründe dagegen sprechen, die tarifliche Entlohnung von Mitarbeitern eingesetzter Unternehmer zu fordern, so ist der Forstbetrieb von der Verpflichtung lediglich entsprechende Unternehmer ein zu setzen, entbunden. Diese vergaberechtlichen Gründe werden dem Zertifizierer unter Angabe von rechtsverbindlichen Quellen schriftlich nachgewiesen.

zu 4.4.6: Information von Interessensvertretern

Maßgebliche Aktivitäten im Sinne der Richtlinie sind alle Aktivitäten, die Auswirkungen auf Nachbarflächen haben oder Interessenvertreter unmittelbar betreffen, z.B.

- ▶ Baumassnahmen wie z.B. Wegebaumassnahmen, die für die Erschließung größerer Gebiete von Bedeutung sind.
- ▶ Wasserverbauungen, die z.B. im Unterlauf von Fließgewässern zu Veränderungen führen können.
- ▶ Hiebsmaßnahmen, bei denen benachbarte Grundstücke und Wege auf Fremdbesitz betroffen sind oder befahren werden müssen.
- ▶ Maßnahmen in geschützten Gebieten und in Wäldern mit hohem Schutzwert
- ▶ Ausweisung von Schutzgebieten und Referenzflächen

zu 4.5: Schadensregelung

Die allgemeine Schadensersatzregelung erfolgt in der Bundesrepublik gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Wer einen Schaden durch einen anderen erleidet, hat Anspruch auf Ersatz. Anspruch ist auf dem Rechtsweg einklagbar.

zu 5.3.1: Waldschonende Ressourcennutzung

- ▶ **Biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten:**
Kann eine Maschine nicht so umgerüstet werden, dass sie mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden kann, so wird dies gegenüber dem Forstbetrieb durch den Halter der Maschine nachgewiesen.

zu 5.3.2: Verfahren zur Qualitätssicherung

Unternehmer bzw. die Arbeitsqualität von Unternehmern und alle damit in Zusammenhang stehenden, relevanten Richtlinienanforderungen werden mindestens einmal jährlich vor Ort kontrolliert. Diese Kontrolle kann über den Einsatz zertifizierter Lohnunternehmer erfolgen, sofern entsprechende Zertifizierungssysteme eine jährliche, Vor-Ort-Prüfung in jedem Betrieb sicherstellen. Diese Anforderungen erfüllt z.B. das RAL-Zertifikat GZ 244. Maßnahmen zur Qualitätssicherung müssen spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Standards etabliert sein.

zu 5.6.1: Bestimmung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit

Die Ermittlung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit ist relativ komplex, denn es gibt keinen absolut messbaren Wert. Der so genannte Nachhaltshiebsatz ist ein relativ gutes Kriterium, das viele Aspekte, u.a. den Zuwachs, berücksichtigt und welches hier empfohlen wird. Der Zuwachs allein ist deutlich weniger geeignet, weil er die Vorratssituation des Betriebes vernachlässigt.

Der Nachhaltshiebsatz ist das Ergebnis der Forsteinrichtung. Er wird aus verschiedenen Nachhaltigkeitsweisern berechnet, die unter Berücksichtigung der speziellen Situation im Betrieb gegeneinander abgewogen werden. Typische spezielle Situationen sind der Aufbau-, der Abbau- und der aussetzende Betrieb.

Im Aufbaubetrieb überwiegen flächenmäßig die jungen Wälder, in denen ein hoher Zuwachs zu verzeichnen, zuwächst aber nur wenig Holzvorrat vorhanden ist. Hier muss weniger genutzt werden als aktuell zuwächst. Umgekehrt ist die Situation im Abbaubetrieb, hier überwiegen alte, vorratsreiche Bestände, die genutzt werden müssen bevor sie geschädigt werden. Im aussetzenden Betrieb wird nur unregelmäßig Holz geerntet, da die Fläche zu klein ist.

Aufgabe der Forsteinrichtung ist die angemessene Berücksichtigung dieser Situationen. Die verwendeten Nachhaltsweiser variieren in den einzelnen Bundesländern. Normalerweise wird verwendet:

► **Laufender Gesamtzuwachs:**

Tatsächlicher Holzzuwachs je Jahr, bei jungen Bäumen ist der Zuwachs höher als bei alten, daher ist es wichtig, zusätzlich das Alter der Flächen zu berücksichtigen.

► **Durchschnittlicher Gesamtzuwachs:**

Holzzuwachs in bestimmter Periode (oft: 100 Jahre); gleicht unterschiedlichen Zuwachs nach Alter aus.

► **Summarische Einschlagsplanung**

Nutzungsherleitung über Flächen und Umtriebszeit. Je Baumart wird das Erntealter festgelegt und die Nutzungsfläche im jeweiligen Alter ermittelt.

► **Waldbauliche Einzelplanung:**

Ergebnisse der Planung jede Behandlungseinheit aufgrund von örtlichen Begängen.

► **Formelweiser:**

Verschiedene Berechnungsformeln wurden z.B. von GERHARD, HEYER oder HUNDESHAGEN entwickelt. Diese Formeln beziehen außer dem Zuwachs auch den vorhandenen und geplanten Vorrat mit ein.

Jeder dieser Werte hat bestimmte Vor- und Nachteile indem er manche Kriterien besser oder schlechter berücksichtigt. Der Hiebssatz stellt einen Kompromiss dar, der aus der Abwägung aller Argumente entsteht. Er beschreibt eine nachhaltig nutzbare Holzmenge, die exakte Definition der nutzbaren Holzmenge ist im wissenschaftlichen Sinne nicht möglich.

Der Hiebssatz ist außerdem ein Durchschnittswert für die zehnjährige Planung, der nur bedingt als jährlicher Maßstab genutzt werden kann. Vor allem der Holzmarkt, aber auch ungeplante Holznutzungen aus Kalamitäten beeinflussen die tatsächliche jährliche Holznutzung erheblich, so dass sowohl Über- als auch Unterschreitungen des Hiebssatzes regelmäßig vorkommen.

Der Hiebssatz ist schließlich die Grundlage der Besteuerung im Privatwald. Da die Steuer jährlich konstant zu bezahlen ist, selbst wenn der Hiebssatz unterschritten wird, legen private Forstbetriebe besonderen Wert auf eine vorsichtige Schätzung des Hiebssatzes. Hier liegt die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit häufig über dem Hiebssatz.

zu 6.1.1: Umweltauswirkungen durch Waldbewirtschaftung

Behördliche Genehmigungen für Maßnahmen im Wald:

Beispiele für Maßnahmen im Wald, die nicht Teil der Waldbewirtschaftung sind und einer behördlichen Genehmigung bedürfen sind Erstaufforstung, Wegebaumaßnahmen, Anlage von Steinbrüchen zur Gewinnung von Baumaterial, Anlage von Windkraftanlagen und sonstige Eingriffe in Natur- und Landschaft nach BNatSchG.

zu 6.2.1: Gefährdete Arten und Schutzgebiete

a) Gefährdete Arten

Arten, die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3). Rote Listen bezeichnen Verzeichnisse von Pflanzen und Tieren, die durch menschliche Einflussnahme zumindest in wesentlichen Teilen ihres Areals in ihrem Fortbestand bedroht sind. Die Listen werden regelmäßig fortgeschrieben und dienen dazu, geeignete Maßnahmen im Artenschutz vorzustrukturieren. Hierbei werden die Arten in Gefährdungskategorien eingeteilt. Wegen der bundesweit unterschiedlichen Verbreitung und Bestandsdichte der Arten werden zusätzlich weitere Arten in den Roten Listen der einzelnen Bundesländer als gefährdet eingestuft. Bei der örtlichen Behandlung des Einzelfalls müssen vorrangig die Landeslisten zugrunde gelegt werden.

Für die Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland werden die folgenden Kategorien unterschieden:

► **Gefährdungskategorie 0:**

„Ausgestorben oder verschollen“

Arten, deren Populationen nachweisbar ausgestorben sind oder ausgerottet wurden (Referenzzeitraum ca. 1850, bei Säugetieren und Vögeln bis ins Mittelalter) oder „verschollene Arten“, d.h. solche, deren Vorkommen früher belegt worden ist, die jedoch seit längerer Zeit (mind. seit 10 Jahren) trotz Suche nicht mehr nachgewiesen wurden.

► **Gefährungskategorie 1:**

„Vom Aussterben bedroht“

Das Überleben dieser Arten in der Bundesrepublik Deutschland ist unwahrscheinlich, wenn die verursachenden Faktoren weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen des Menschen nicht unternommen werden bzw. wegfallen. Hierzu zählen auch Arten, die nur in Einzelvorkommen oder wenigen, isolierten und kleinen bis sehr kleinen Populationen auftreten (sog. „seltene Arten“), deren Bestände aufgrund gegebener oder absehbarer Eingriffe ernsthaft bedroht sind.

► **Gefährungskategorie 2: „Stark gefährdet“**

Gefährdung im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in der Bundesrepublik. Arten mit kleinen Beständen und solche, deren Bestände im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet signifikant zurückgehen oder regional verschwunden sind.

► **Gefährungskategorie 3: „Gefährdet“**

Die Gefährdung besteht in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik. Arten mit regional kleinen oder sehr kleinen Beständen, deren Bestände regional bzw. vielerorts lokal zurückgehen oder lokal verschwunden sind und Pflanzen mit wechselnden Wuchsorten.

► **Gefährungskategorie 4: „Potentiell gefährdet“**

Arten, die im Gebiet nur wenige oder kleine Vorkommen besitzen und Arten, die in kleinen Populationen am Rande ihres Areals leben, sofern sie nicht bereits wegen ihrer aktuellen Gefährdung zu den Kategorien 1 bis 3 gezählt werden.

Zu den gefährdeten Arten zählen auch die geschützten Arten, die sich aus der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Anhang I, II und IV ergeben.

b) Schutzgebiete

Die folgenden Schutzgebiete sind bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen:

- Naturschutzkategorien nach § 23–29 BNatSchG: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.
- Wasserschutzgebiete mit Schutzzone I, II und III nach Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) § 19, in Verbund mit Landeswassergesetzen.

- Biotope gemäß § 30 BNatSchutzG: Feuchtbiotope, Trockenbiotope, Bruch-, Sumpf- und Auewälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder, Fels- und Dünenbiotope, alpine Sonderbiotope. Länderweise sind Ergänzungen möglich. Teilweise, v.a. in Süddeutschland, wurde bereits eine flächige Waldbiotopkartierung durchgeführt, welche eine exakte Erfassung der Biotope ermöglicht.
- Schutzwald nach §12 BWaldG: Immissions-, Boden-, Lärm- oder Sichtschutzwald. Länderregelungen können den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald durchzuführen oder zu unterlassen.
- FFH-Gebiete nach EU-Richtlinie 92/43/EWG enthalten v.a. seltene Waldgesellschaften sowie verschiedene Biotoptypen.

zu 6.2.2: Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden zum Schutz spezieller Arten

Mit der Regelung ist es möglich, z.B. auf das Brutverhalten/die Brutzeit einzelner jeweils vorkommender geschützter Arten individuell zu reagieren. Beeinträchtigend kann dabei auch z.B. die Holzurückung sein. Mit Hilfe von örtlichen Fachleuten, können entsprechende Zeiten definiert und diese in die forstbetrieblichen Abläufe integriert werden. Diese Fachleute können auch Betriebsangehörige sein.

zu 6.3.6: Wildlinge und Pflanzen aus Pflanzenschutzmittel- armer Produktion

Pflanzmaterial das ohne synthetische Pestizide, Wachstumsregulatoren und Herbizide erwächst ist über sog. „ökologische Baumschulen“ zu beziehen. Eine Auflistung der Betriebe ist bei der ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖKOLOGISCHE BAUMSCHULEN (AGÖB e.V.) unter www.oekologischebaumschulen.de abzurufen.

Die Regelungen der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Forderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) bezüglich der verwendeten Herkünfte werden davon unabhängig eingehalten.

zu 6.3.7: Herkunft von Saat- und Pflanzgut

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) soll sicherstellen, dass ausschließlich identitätsgesichertes forstliches Vermehrungsgut in den Verkehr kommt. Diese Forderung wird durch gesetzlich geregelte Kontrollen von staatlichen Stellen auf Länderebene umgesetzt. In der forstlichen Praxis kommt es aber dennoch häufig zum Einsatz falscher Herkünfte. Um dies zu vermeiden, etabliert der Betrieb flankierende Verfahren, die das Risiko von Fehlerkünften zumindest minimieren. Das liegt auch klar im betrieblichen Interesse der Qualitätssicherung. Zur Umsetzung dieser Anforderung kommen solche Verfahren in Betracht, die den Nachweis über genetische Analysen (Rückstellproben) führen (z.B. ZÜF). Auch andere Verfahren, die z.B. durch besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten (Baumschule) und dem Forstbetrieb spezielle Kontroll- und Überwachungsrechte des Forstbetriebes vorsehen, sind möglich.

zu 6.3.8: Regulierung von Wildbeständen

Nach § 1 BJagdG muss die Hege so durchgeführt werden, dass Wildschäden möglichst vermieden werden.

Schalenwild darf nach § 21 BJagdG nur auf Grund und im Rahmen von Abschussplänen erlegt werden, die von der zuständigen Behörde festzusetzen sind. Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes verlangen.

Anerkannte Methoden, die als Grundlage der Abschussplanung dienen, sind solche, die von Landesforstverwaltungen, -betrieben oder -anstalten flächenhaft angewandt oder von forstlichen Versuchsanstalten und Forschungseinrichtungen empfohlen werden.

zu 6.3.9: Bleifreie Munition

Im Rahmen von Gesellschaftsjagden sorgt der Waldbesitzer spätestens innerhalb von 3 Jahren dafür, dass die Jagdgäste Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildpretverzehr vermeidet und den höchsten Tierenschutz- und Sicherheitsstandards genügt, verwenden. Ein Nachweis kann z.B. durch die Vorlage von entsprechenden Rechnungen erbracht werden. Wird die Jagd verpachtet ist bei der nächsten Pacht die Verwendung entsprechender Munition fest zu schreiben. Ist der Forstbetrieb Mitglied einer Gemeinschaftsjagd wirkt er auf die Verwendung entsprechender Munition in den jeweiligen Gremien hin.

Wird das Wild als FSC-zertifiziertes Wild verkauft, muss es mit bleifreier Munition erlegt worden sein.

zu 6.3.13: Biotopbäume

a) Beispielkonzept für Biotopbäume und Totholz

Beispielhaft kann das Biotop- und Totholzkonzept der BaySF genannt werden. Hier werden bezüglich der Naturnähe des Ausgangsbestandes Festsetzungen über Art und Umfang der auszuweisenden/anzustrebenden Biotop- und Totholzbäume gemacht.

b) Schlüsselstrukturen der Biodiversität an lebenden Bäumen:

Stammverletzungen verschiedenster Art bilden Eintrittspforten für auf die Besiedlung lebender Bäume (intakte Transpirations- und Assimilatströme!) spezialisierte Holzpilzarten, die in ihren Wirtsbäumen eine oft lang andauernde parasitische Phase durchlaufen. Die Myzelien und Fruchtkörper dieser Pilze bilden den Schlüssel für das Vorkommen überregional gefährdeter Holzinsektenarten. Der kontinuierliche, oft viele Jahrzehnte lang andauernde Holzabbau durch Pilze und nagende Insekten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bildung von Großhöhlen, Höhlenetagen, Mulmkörpern und Mulmtaschen als Zentren der Biodiversität.

Folgende Strukturen sollen bei der Auswahl von Biotopbäumen berücksichtigt werden:

▶ **Blitzrinnen**

Durch Blitzschlag verursachte, oft die gesamte Stammlänge durchlaufende, rinnenförmige, nicht selten tiefer in den Splintholzbereich reichende Borkenverletzung.

An Eiche Bildung einer charakteristischen, sehr dauerhaften, hart-weißfaulen Splintplatte. Das dahinterliegende Kernholz wird regelmäßig vom Myzel des Schwefelporlings *Laetiporus sulphureus* durchzogen.

▶ **Zwieselabriss**

Großflächige Freilegung von Splint-, Reif- bzw. Kernholz durch Abriss eines Teilstammes in der Regel bei ungünstigem Verzweigungstyp (Druckzwiesel).

▶ **Stiel- und Traubeneiche:**

Siehe Blitzrinnen.

▶ **Schürfstreifen, Schürfrinnen**

Mehr oder weniger großflächige Borkenverletzungen, die z.B. durch umstürzende Nachbarbäume, herabbrechende Kronenteile und als Folge der Holzernte bzw. in Form von Rückeschäden entstehen.

▶ **Starkastaurisse und Teilkronenbrüche**

Der Ausriss von Starkästen und der Bruch von Teilkronen bewirken eine oft großflächige Freilegung von Splint-, Reif- und Kernholz.

▶ **Totastlöcher bzw. Stümpfe**

Abgestorbene Starkäste hinterlassen im Baum oft nicht überwallbare bzw. auf Dauer gegen Pilzbesiedlung nicht abschottbare Schwachstellen wie dicke Aststümpfe oder größere Astlöcher als Initialen der (Groß-) Höhlenbildung.

▶ **Verpilzte Stammareale, Pilzfruchtkörper**

Fortgeschrittenes Stadium der Besiedlungssukzession z.B. von Blitzrinnen, Schürfverletzungen usw.

▶ **Verpilzte Areale, Höhlen und Mulmtaschen in lebenden Kronenästen**

Abseits vom Hauptstamm können sich im Starkastbereich der Kronen eine Fülle von Schlüssellebensräumen entwickeln.

▶ **Verkrebste Stammbereiche**

Krebsartige Strukturen an lebenden Bäumen sind unter anderem Hinweise auf das Vorkommen von Schlüsselpilzen der Insektenbesiedlung und der Großhöhlenbildung.

▶ **Austrocknende und abgestorbene Kronenteile**

Abgestorbene Starkäste und Stammteile im Kronenbereich sind Schlüsselhabitate besonders wärmeabhängiger und trockenheitsliebender Arten.

▶ **Kronenbruch - Ersatzkronenbäume**

Nach Kronenbruch Aufrechterhaltung der Stoffströme durch die Bildung regelrechter Ersatzkronen.

Großhöhlenbildung ist häufig; Bestehende Höhlen werden durch Neubildung von verpilztem Holz und Mulm unterhalten.

▶ **Risse und Spalten**

Risse und Spalten entstehen im lebenden Baum zum Beispiel durch Frosteinwirkung sowie durch starke Torsions- und Schubkräfte. Sie entwickeln sich oft zu mit Mulm und Nistmaterial angereicherten Hohlstrukturen weiter, die in ihren Habitateigenschaften den Großhöhlen ähneln.

▶ **Schwarz- und Grünspechthöhlen**

Wachsende Artenvielfalt durch Entwicklungsprozesse, die von Holzpilzen, nagenden Insektenarten und Nachnutzern getragen werden (*s. Großhöhlen*).

▶ **Großhöhlen**

Durch Alterungsprozesse strukturreich gegliederte Hohlräume. Die Hauptkomponenten des typischen, viele Liter bis Kubikmeter umfassenden Habitatsystems sind verpilzte Innenwände mit Gradienten der Holzersetzung und des Feuchtegehaltes sowie umfangreiche, kleinklimatisch differenzierte Mulmkörper. Wegen des kontinuierlichen Nährstoff-, Feuchte- und Substratnachschiebs durch intakte Assimilat- und Transpirationsströme bzw. Wachstumsprozesse sind Höhlen in lebenden Bäumen erheblich artenreicher und dauerhafter, als solche des stehenden Totholzes.

▶ **Buntspechthöhlen**

Meist in stehendem Totholz bzw. im Totholz lebender Bäume. Für eine Vielzahl von Wirbeltieren und Arthropoden von elementarer Bedeutung.

c) Merkmale stehender und liegender Totholzstrukturen:

Sowohl stehende, als auch liegende Totholzstrukturen unterscheiden sich oft sehr individuell bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume ökologisch spezialisierter Holzpilz- und Holzinsektenarten. Folgende Differentialmerkmale sind zu nennen:

► **Volumen**

Feuchtigkeits- und Temperaturgang des Totholzes werden von seinem Volumen maßgeblich bestimmt. In dickem Stammholz herrschen gänzlich andere Lebensbedingungen, als im Astholz und im Zweig.

► **Lokalklimatische Exposition**

Feuchtigkeits- und Temperaturgang des Totholzes hängen elementar von der lokalen Situation ab: Im konstant kühl-feuchten Milieu eines Schluchtwaldes ergeben sich an vergleichbaren Hölzern völlig andere Besiedlungspotenziale durch Insekten und Pilze, als auf einer Windwurffläche mit extremen Schwankungen von Luftfeuchte und Temperatur.

► **Mikroklimatische Exposition**

Schon am gleichen Standort ergeben sich durch die räumliche Lage des Totholzes differenzierte ökologische Bedingungen. Dabei spielt der unmittelbare, nivellierende Einfluss der Bodenfeuchte die wichtigste Rolle: Dem Erdboden direkt aufliegende Stämme haben ganz andere mikroklimatische Merkmale, als solche, die nur wenige Dezimeter vom Untergrund abgehoben sind. Das Gleiche gilt für das Beispielpaar unzersägte Krone mit aufragenden Ästen und zersägte Krone mit dem Boden aufliegendem Astwerk.

► **Entwicklungsgeschichte/Ausgangsstrukturen**

Beim stehenden und liegenden Totholz ergeben sich individuelle ökologische Entwicklungslinien durch die Art des zugrunde liegenden Alterungsprozesses. Durch spontanen Bruch aus lebenden Bäumen hervorgehende Totholzstrukturen zeigen aus biochemischer Sicht eine völlig andere Charakteristik, als solche, die schon vor dem Bruch z.B. durch parasitische Holzpilzarten in eine bestimmte Zersetzungsrichtung gelenkt worden sind.

► **Art der Pilzbesiedlung**

Die Art der Pilzbesiedlung ist eines der wichtigsten Individualmerkmale, das über das potentielle Besiedlungsspektrum eines lebenden Baumes oder einer Totholzstruktur entscheidet. Ein großer Teil der Holzinsektenfauna ist mehr oder weniger eng an einzelne Pilzarten oder Pilzartengruppen gebunden. Dies gilt für die Fruchtkörper ebenso wie für die den Holzkörper durchziehenden Myzelien. Die Sicherung einer typischen bzw. vollständigen Artenvielfalt holzzeretzender Pilze ist daher eine der wichtigsten Komponenten seriöser Konzepte, die einen umfassenden Schutz von Waldökosystemen bzw. anderer von Gehölzen geprägter Landschaftsteile zum Ziel haben.

Zersetzungsgrad/Abbaustufen

Der Abbau noch vorhandener Assimilate, der pilzvermittelte Holzabbau und die Nagetätigkeit diverser Gliederfüßler bewirken eine kontinuierliche Veränderung der physikalischen und chemischen Eigenschaften von Totholzstrukturen. Die Gestaltung eines ökologisch nachhaltigen, kontinuierlichen Nebeneinanders dieser Zersetzungsstufen auf möglichst engem Raum ist eine der größten Herausforderungen für die Naturschutzpraxis in Wirtschaftswäldern.

► **Liegende, unzersägte Kronen bzw. umfangreichere Kronenteile**

Unzersägte (!) Astbereiche der Baumkronen. Sie bilden mit den oberen Stammteilen bzw. Starkästen mikroklimatische Einheiten bzw. fließende Übergänge; Der Wasserhaushalt des Astwerks wird durch das angrenzende Stammholz wesentlich beeinflusst. Ferner sorgen die Stammteile bzw. Starkäste dafür, dass ein größerer Teil des Astwerkes aufragt und dem unmittelbaren Einfluss der Bodenfeuchte entzogen bleibt.

► **Liegende, unzersägte Stämme, große Stammstücke bzw. Stammteile und Starkäste von Kronen**

Das zusammenhängende Volumen unzersägter Stämme, großer Stammteile und Starkäste bewirkt in Bezug auf das Ansiedlungspotential holzbewohnender Pilze und Insekten mikroklimatisch günstige Eigenschaften. Das häufig zu beobachtende Zerkleinern in Stammrollen und Astsegmente führt zu starken Schwankungen von Feuchtigkeitsgehalt und Temperatur, die die Eignung als Lebensraum anspruchsvoller Holzbewohner stark vermindern.

► **Stehendes Totholz starker Dimensionen**

In Abhängigkeit von der Art der Pilzbesiedlung, der Ausgangssituation und des Zersetzungsgrades ergibt sich eine breite Palette verschiedener Lebensraumangebote.

► **Stehendes und liegendes Schwachholz, Stangenholz, mittleres Baumholz**

Auch Totholz schwächerer Dimensionen wird von einer Fülle zum Teil gefährdeter Holzbewohner unter den Gliederfüßlern und Pilzen als Lebensraum benötigt. Daher muss sein Anteil am Gesamtvorrat konsequent erhalten und ausgebaut werden.

zu 6.4.1: Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion

Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion können nicht/nur extensiv bewirtschaftete Flächen wie Steillagen, Trocken- oder Nassstandorte oder solche mit besonderem Naturschutzstatus (Naturschutzgebiet, Naturwaldparzelle, Bannwald, FFH-Gebiet, ...) sein. Vor allem falls innerhalb des Forstbetriebs keine Flächen mit besonderem Naturschutzstatus ausgewiesen sind, werden örtliche Fachleute gehört. Fachleute können externe Gutachter und Planungsbüros sowie Betriebsangehörige sein.

zu 6.5: Walderschließung und Entwässerung

a) Walderschließung

Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. hat in seinem Merkblatt Nr. 11/19 97 "Wald und Wege" Empfehlungen für eine schonende Walderschließung zusammengefasst. Die dort niedergelegten Grundsätze dienen einer Minimierung möglicher negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie sollen als Leitbild eines umweltgerechten Wegebaus im Sinne dieser Richtlinie dienen. Insbesondere die folgenden Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:

- ▶ Wahl einer optimalen Wegebreite (max. 3,5 m): geringer Landschaftsverbrauch, frühzeitige Böschungsberuhigung und Entwicklung von Innenwaldrand-Pflanzengesellschaften.
- ▶ Bevorzugung von ortsnah gewonnenem Baumaterial für die Wegebefestigung,
- ▶ Meiden von Quellgebieten, Feuchtbiotopen und ähnlichen Standorten.

- ▶ Wegeerhaltung:
 - regelmäßige Unterhaltung der Wegebefestigungen v.a. bei feuchter Witterung
 - Verzicht auf maschinelle Bearbeitung von Gräben mit geschützten Pflanzen und Tieren
 - Mähen der Randstreifen erst nach dem Abblühen des Bewuchses bzw. nach dem Flüggenwerden der Bodenbrüter

b) Verwendung von Recyclingmaterial

Die Verwendung von Recyclingmaterial im Wegebau entsprechend gesetzlicher Regelungen ist möglich, wenn es sich um ausschließlich mineralisches Material, vorzugsweise aus örtlichem geologischen Ausgangsgestein handelt. Auch die Verwendung von Recyclingbaustoffen aus der Bauschuttzubereitung von güteüberwachten Recyclingbetrieben ist möglich, sofern:

- ▶ umwelttechnische Anforderungen erfüllt sind (v.a. wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann)
- ▶ die wegebautechnische Eignung des Materials (Materialart, Korngröße, Volumenanteile der Korngrößenfraktionen) offenkundig und nachweislich ist
- ▶ keine negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten sind
- ▶ das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird
- ▶ die Gemeinwohlverträglichkeit nicht beeinträchtigt wird (findet sich in den Naturschutzgesetzen der Länder, demnach darf z.B. das Radfahren, Kinderwagen schieben usw. nicht beeinträchtigt werden)

c) Abstand der Rückegassen

Erschließungssysteme sollen langfristig angelegt werden. Die erstmalige Befahrung führt bereits zu gravierenden, dauerhaften Bodenschäden. Vorhandene, suboptimale Erschließung und Fahrspuren sollen daher der Neuanlage vorgezogen bzw. integriert werden.

Ist keine Feinerschließung vorhanden, erfolgt diese in der Regel im Abstand von 40 m. Fachlich nachvollziehbare Ausnahmen sind möglich. So z.B. in Jungdurchforstungen oder wenn das Gelände andere Abstände erforderlich macht. Vor allem auf technisch und ökologisch besonders Befahrungsempfindlichen Böden sind diese Ausnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

d) Entwässerung

Entwässerungen im Rahmen des Boden- und Wasserverbandes, zur Sicherung von Wegen oder von landwirtschaftlichen Produktionsflächen fallen nicht unter die Regelung von 6.5.6. Gleiches gilt für Entwässerungs- und Grabensysteme, die eine Wasserrückführung aus dem Wald nach Hochwasserereignissen gewährleisten sollen.

zu 6.6: Biozide

a) Kalkung

Die Kalkung dient ausschließlich der Kompensation anthropogener Säureinträge.

Kalkung kann unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen. So besteht z.B. die Gefahr, dass es zu beschleunigtem Humusabbau kommt und freigewordene Nährstoffe ausgewaschen werden. Grundsätzlich sollte die Notwendigkeit einer Kalkung geprüft werden. Häufig können Laubholzpflanzungen für eine Meliorierung der Böden sorgen. Als Alternative zur Kalkung eignen sich u. U. auch basenreiche Gesteinsmehle (ohne CaCO₃). Diese wirken langsamer, Austauschplätze werden zusätzlich eingebracht, eine Auswaschung wichtiger Nährstoffe wird verhindert.

Kommt es dennoch zu einer Kalkung, sollte zur Art des auszubringenden Kalkes (Dolomit- oder Kreidekalk) Expertise eingeholt und abgewogen werden, ob Granulate zum Einsatz kommen. Diese entfalten ihre Wirkung langsamer und haben kaum negative Auswirkungen auf die Fauna. Bei der Ausbringung in pulverisierter Form, ist der Ausbringungszeitpunkt zum Schutz der Fauna besonders wichtig. So sollten entsprechende Maßnahmen außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden.

In jedem Fall sollte zum Thema Kalkung die Expertise von Fachleuten eingeholt werden. Die staatlichen Forstämter und forstlichen Versuchsanstalten beraten hier z.T. kostenlos und stellen umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung (z.B. Merkblatt Bodenschutzkalkung im Wald, FVA Baden-Württemberg, 2000, Nr.50).

b) Verbotene Biozide

Die 28. Versammlung der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation - WHO) hat 1975 die WHO Classification of Pesticides by Hazard verabschiedet, in welcher die Giftigkeit von Pestiziden definiert wird und daraus Toxizitätsklassen von Inhaltsstoffen abgeleitet werden. Diese Klassifikation hat seither weltweite Akzeptanz gefunden. Auf Anregung von Mitgliedsstaaten und Registrierungsbehörden wurden 1978 erste Leitlinien

aufgestellt (Guidelines to Classification), welche entsprechende Listen von klassifizierten Pestizid-Inhaltsstoffen enthalten und im zweijährigen Turnus aktualisiert werden. Die folgenden Klassen werden von der WHO ausgewiesen:

- ▶ **I. EXTREM GEFÄHRLICHE**
(Klasse 1a) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- ▶ **II. SEHR GEFÄHRLICHE**
(Klasse 1b) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- ▶ **III. MÄSSIG GEFÄHRLICHE**
(Klasse 2) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- ▶ **IV. SCHWACH GEFÄHRLICHE**
(Klasse 3) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden

Biozide der WHO-Klassen 1A und 1B, chlorinierte Kohlenwasserstoffe, persistente und dauerhaft biologisch aktive, sich in der Nahrungskette anreichernde Pestizide sowie weitere Biozide, deren Einsatz durch internationale Abkommen verboten ist, dürfen in FSC-zertifizierten Betrieben generell (weltweit) nicht zum Einsatz kommen.

c) Zugelassene Pflanzenschutzmittel

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG erstellt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) jährlich eine Liste der Pflanzenschutzmittel, die in seinem Gebiet zugelassen sind, und leitet diese Liste den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu.

Die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland sind im novellierten Pflanzenschutzgesetz vom 14. Mai 1998 geregelt, das auf der Grundlage der EU-Richtlinie (91/414/EWG) basiert. Pflanzenschutzmittel dürfen nur dann in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Braunschweig zugelassen sind. Ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel erkennt man am Zulassungszeichen der BBA in Form eines Dreiecks und der Zulassungsnummer.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgt zum Vertrieb oder zur Einfuhr und ab 1. Juli 1998 auch zur Anwendung. Die BBA regelt darüber hinaus die Anwendung über die Fassung der Gebrauchsanleitung mit Angaben zu Anwendungsgebieten und Auflagen. In besonderen Fällen kann sie Anwendungsbestimmungen erteilen. Verstöße gegen solche Anwendungsbestimmungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung darf das Mittel

- ▶ keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser haben;
- ▶ keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, haben, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach der deutschen FSC-Richtlinie nur im Ausnahmefall behördlicher Anordnungen zur Schädlingsbekämpfung zulässig.

d) Behördliche Anordnung

Behördliche Anordnungen müssen von der nächst höheren Behörde erlassen werden. Im Falle von hoheitlich tätigen Forstbehörden sind dies gegenüber von privaten Waldbesitzern die den Forstämtern übergeordneten Behörden. In Landeswaldgesetzen verankerte andersartige Regelungen sind davon unbenommen. Verlangt eine behördliche Anordnung den Einsatz von FSC-International verbotener Pestizide (s. b)), holt der für den Forstbetrieb zuständige Zertifizierer eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei FSC-International ein.

zu 6.7: Entsorgung umweltgefährdender Stoffe

- ▶ Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallgesetz (KrW/AbfG) - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

zu 6.9.1: Nicht-standortsheimische Baumarten (Gastbaumarten)

Nichtheimische Baumarten werden in Deutschland nur angebaut, wenn deren ökologische Verträglichkeit durch langjährige Anbauerfahrungen oder entsprechende Versuchsergebnisse erwiesen ist. Das heißt, sie müssen mit heimischen Baumarten mischbar sein und dürfen nicht zur Dominanz neigen. Sie müssen eine Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten zulassen, die nicht wesentlich unter der in natürlichen Waldgesellschaften liegt. Sie müssen ihren Beitrag zur Erfüllung der jeweiligen Waldfunktion

liefern und sich unter hiesigen Bedingungen natürlich verjüngen lassen.

Der Forstbetrieb legt dem Zertifizierer gegenüber dar, dass die Entwicklung hin zur natürlichen Waldgesellschaft langfristig durch die Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten nicht gefährdet ist. Dies kann auf unterschiedlichste Art und Weise geschehen. Der Zertifizierer entscheidet in Abhängigkeit der Betriebsgröße und dem geplanten Umfang der Einbringung nicht-standortsheimischer Baumarten, wie ein entsprechender Nachweis durch den Forstbetrieb erfolgen soll.

zu 7.1: Bewirtschaftungsplanung

Forstplanung in Deutschland findet auf mehreren Ebenen statt.

a) Forstliche Rahmenplanung

Die forstliche Rahmenplanung im Sinne der Raumordnungsplanung ist im § 6 BWaldG vorgegeben. Als Ziele werden dort Strukturverbesserung, Walderhaltung, Nachhaltigkeit der Waldfunktionen, Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit genannt. Die Ziele der Raumordnung sind durch die Landesplanung zu beachten. Die Aufstellung der Rahmenpläne erfolgt länderspezifisch durch die jeweiligen Landesbehörden.

b) Betriebspläne

Die Planung auf Betriebsebene geschieht durch den Betriebsplan (Forsteinrichtung). Betriebspläne sind in Deutschland ab einer Betriebsgröße, die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben, und werden üblicherweise für Betriebe ab 50 ha erstellt. Sie dienen als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Betriebspläne erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

- 1) Allgemeine Angaben (Waldbesitzer, Forstbetrieb, zuständige Forstbehörde)
- 2) Objektive Zustandsbeschreibung (Flächenverzeichnis, Bestandesbeschreibungen, Baumarten, IGZ, Vorratsberechnung, Waldschäden)
- 3) Bemessung des Nutzungssatzes (Ermittlung der nachhaltig jährlichen Nutzungsmöglichkeit, Festsetzung und Begründung des jährlichen Nutzungssatzes)

- 4) Vorgehen bei anderen Betriebsarten (Plenter-, Nieder-, Mittel-, und Nichtwirtschaftswald)
- 5) Angabe von Hilfsmitteln und Grundlagen (Methodik, evtl. Ertragstabeln)

c) Betriebsgutachten

Für Betriebe zwischen 30 ha und der länderspezifisch festgelegten Größe, für die Betriebspläne erstellt werden müssen, sind weniger umfangreiche Betriebsgutachten vorgeschrieben. Sie können auf Grund sachverständiger Schätzung erstellt werden. Im Rahmen einer Gruppenzertifizierung (s. Anhang III) können Waldbesitzer mit weniger als 30 Hektar Waldbesitz gemeinsam ein solches Betriebsgutachten erstellen.

Betriebsgutachten für Gruppenzertifizierungen erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

- 1) Definition des Betriebszieles und Aufzeigen von Maßnahmen/Möglichkeiten, dieses zu erreichen
- 2) Beschreibung und Beurteilung des Ist-Zustandes
 - a) forstwirtschaftlich
 - b) landschaftspflegerisch, naturschutzfachlich
- 3) Beschreibung der waldbaulichen Vorstellungen
- 4) Herleiten der geplanten und notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach gutachterlicher Einschätzung der Standorte und des aktuellen Waldzustandes.
- 5) Abschätzen der anfallenden Holzmassen innerhalb der nächsten 10 Jahre
- 6) Aussagen über die einzusetzenden Arbeitskräfte.
- 7) Darlegen der geplanten Veränderungen, insbesondere Maßnahmen zum Waldumbau und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Waldes (allgemein und auf Einzelbestände bezogen)

d) Forsteinrichtung

Generell gelten länderweise unterschiedliche Regelungen für öffentlichen und privaten Wald:

Die Pflicht zur Forsteinrichtung besteht im allgemeinen nur für den öffentlichen Wald. Für den Staatswald wird die Forsteinrichtung in der Regel durch eine interne Fachabteilung erstellt; im Kommunalwald besteht meist ebenfalls die Verpflichtung zur Forsteinrichtung. Der Privatwald wird vom Waldgesetz nicht zur Forsteinrichtung verpflichtet, benötigt sie aber aus steuerlichen Gründen.

Die Inhalte der Forsteinrichtung werden vom jeweiligen Ministerium des Landes festgelegt. In Richtlinien zur Einrichtung wird die Gliederung verbindlich genannt, nach der die Arbeit durchgeführt wird. Diese Vorgaben werden als Verwaltungsvorschrift erlassen, z.B. "Forsteinrichtungs-

dienstweisung - FED" (Baden Württemberg) oder "Bewirtschaftungsgrundsätze im Staats- und Gemeindewald sowie mittelfristige Betriebsplanung. - BePla" (Nordrhein-Westfalen).

Beispiele:

1. BADEN-WÜRTTEMBERG

- ▶ Pflicht: Staats- und Körperschaftswald sind nach periodischen und jährlichen Betriebsplänen zu bewirtschaften (§ 20 (1) LWaldG).
Für Privatwald kann das Ministerium bestimmen, dass für Forstbetriebe von 30 bis 100 Hektar periodische Betriebsgutachten und für Forstbetriebe über 100 Hektar periodische Betriebspläne aufzustellen sind (§ 20 (2) LWaldG).

- ▶ Inhalte: Das Ministerium kann Grundsätze für Betriebsplanung und ihren Vollzug aufstellen (§ 53 LWaldG). Regelungen zu den Inhalten werden unter § 50 LWaldG gegeben.

2. NORDRHEIN-WESTFALEN

- ▶ Pflicht: Der Gemeindewald muss einen Betriebs- und Wirtschaftsplan haben (§§ 33-34 LForstG), ebenso sonstiger öffentlicher Wald (§ 37 LForstG).
- ▶ Inhalte: Das Ministerium regelt Mindestinhalte des Betriebsplanes (§ 36 LForstG).

Beschreibungen der betroffenen Wälder entsprechend dem Kriterium 7.1a bis 7.1e und 7.1i sind normaler Standard der verschiedenen Landesvorgaben.

Für den Privatwald ergibt sich die Notwendigkeit zur Forsteinrichtung aus dem Einkommensteuergesetz (EStG). Die Besteuerung des Betriebes erfolgt gemäß den Einnahmen, die in der Buchführung nachgewiesen werden. Es wird zusätzlich überprüft, ob die tatsächlich genutzte Holzmenge der Nutzungsmöglichkeit des Betriebes entspricht. In Zweifelsfällen kann das Finanzamt eine Schätzung der Nutzungsmöglichkeit vornehmen, insbesondere wenn der Betrieb keine Herleitung vorweisen kann.

Von besonderer Bedeutung ist § 34b EStG. Nach ihm können bei Kalamitäten die Steuersätze für Einnahmen aus dem Holzverkauf reduziert werden, wenn unplanmäßige Nutzungen vorliegen. Diese Regel ist aber nur anwendbar, wenn ein amtlich anerkannter Betriebsplan vorliegt, der die planmäßigen Nutzungsmengen ermittelt. Dieser Betriebsplan muss den jeweiligen Landesvorschriften zur Forsteinrichtung entsprechen, um anerkannt zu werden.

